

Per E-Mail an: recht@bk.admin.ch

Balgach 02. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Erika Kobelt
Neudorfstr. 21
Geb. 25.02.1945
9436 Balgach

Elisabeth Suter Mozos Mugica Schweizerische Bundeskanzlei
Auf dem Höli 152 zu Händen von Stephan Brunner
5246 Scherz-CH Leiter Rechtsdienst der Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern
Tel. +41 056 444 9964
ez.sumomu@gmx.net

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen,

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Elisabeth Suter Mozos

Cordula Frey
Grünweg 9
2543 Lengnau

Per E-Mail: recht@bk.admin.ch /
Bundeskanzlei
Sektion Recht
Herr Stephan Brunner
3003 Bern

Lengnau 6.7.2020.

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für
Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz): Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni wurden die interessierten Kreise dazu eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes (Vorlage) zu äussern. Es soll als Grundlage dienen, „dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.“

Als Einwohnerin, Steuerzahlerin und Krankenkassenpflichtige bin ich – wie alle Menschen in der Schweiz – von der Vorlage stark betroffen und bedanke mich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend finden Sie meine generellen Bemerkungen (Ziff. I) und begründeten Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. II). In der Hoffnung, ihnen mehr Gewicht zu verleihen, habe ich sie als Anträge bezeichnet.

Zusammenfassend unterstütze ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Primärmassnahmen, jedoch nicht für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Denn die Vorlage schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats, die Epidemie einzudämmen, hinaus. Nicht zuletzt um die Akzeptanz der Vorlage in der Bevölkerung zu erhöhen, rege ich zudem an, die Vorlage (bspw. Art. 2) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach Impfungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nur auf freiwilliger Basis verabreicht und auch nicht indirekt (z.B. via Arbeitgeber oder Zugangsbeschränkungen) erzwungen werden dürfen. Ebenfalls sollte gesetzlich festgehalten werden, dass das Tragen einer Maske sowie auch das Verwenden der Swiss-Covid-App freiwillig sind. Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner fristgerecht eingereichten Anliegen.

Freundliche Grüsse

Cordula Frey

I. Generelles

Es ist begrüssenswert, mit der Vorlage eine formell-gesetzliche Grundlage für die Massnahmen zu schaffen, die der Bewältigung der Auswirkungen dienen, die durch die epidemienrechtlichen Vorkehrungen des Bundesrates entstanden sind. Denn es ist anzunehmen, dass viele KMU Konkurs anmelden müssen, Menschen ihre Existenzgrundlage verlieren sowie die Arbeitslosen- und Armutsquoten weiterhin steigen werden. Womöglich sehe ich das zu pessimistisch, aber angesichts der am 1. Juli 2020 verordneten Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr fällt es mir schwer, zuversichtlich zu bleiben. Ebenfalls zu begrüssen ist, dass der Bund – und hier gebührt Bundesrat Ueli Maurer besonderer Dank – rasch und pragmatisch reagiert hat, um der Wirtschaft und einem Grossteil der vom Lockdown besonders stark Betroffenen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Im März 2020 gab es zweifellos guten Grund zur Annahme, dass das neuartige Virus viel gefährlicher sei, als es sich in der Folge erwies. Die von der WHO prognostizierten Letalitätsraten (die glücklicherweise in der Folge massiv herunterkorrigiert werden konnten), die Zahlen der in Italien mit Corona Infizierten und Verstorbenen sowie Bilder von überfüllten Krematorien und Lastwägen, die Särge transportierten, taten das Übrige. Mit vermehrter Testaktivität schnellte auch die Zahl der in der Schweiz positiv auf das Virus Getesteten rasant nach oben. Ja, es bestand Grund zur Sorge, und diese wurde nicht zuletzt durch Medienberichte (um nicht zu sagen: allgemeine Panikmache) geschürt. Die Ungewissheit und die Angst waren allenthalben spürbar. Ich kann daher nachvollziehen, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen und am 16. März 2020 schliesslich auch den teilweisen Lockdown beschlossen hat. Und ich bin überzeugt, dass er mit besten Absichten gehandelt hat.

Die Primärmassnahmen haben sicherlich dazu beigetragen, dass die Infektionskurve in der Folge abflachte und die (ausgebauten) Kapazitäten im Gesundheitswesen nicht gesprengt wurden. Die Massnahmen hatten auch gewisse Vorteile, indem sie etwas Ruhe in die übliche Hektik brachten und der Umwelt eine Verschnaufpause gönnten – wobei Letzteres zu relativieren ist, da der Plastikverbrauch generell und das Abfallvolumen pro Kopf wohl ziemlich gewachsen ist und man inzwischen überall weggeworfene Masken sieht. Allerdings hätte ich mir schon im Frühling ein ganzheitlich orientiertes, auf längere Perspektive ausgerichtetes Vorgehen sowie auf die Risikogruppen fokussierte Massnahmen gewünscht. Es war früh absehbar, dass die Primärmassnahmen langfristig grossen Schaden nicht nur finanzieller, sondern auch gesundheitlicher Art anrichten werden und die Gesellschaft – nicht nur zum Positiven – verändern könnten. Mittlerweile verstärkt sich mein Eindruck, dass die Corona-Krise bzw. die entsprechende Berichterstattung in den meisten Medien längerfristig zu einer Spaltung der Gesellschaft führen wird; das im Frühling grassierende Denunziantentum war wohl nur ein übler Vorgeschmack. Das kann nicht im Sinne des Bundesrats und des Parlaments sein.

Inzwischen, d.h. bei Betrachtung der vom BAG zur Verfügung gestellten Statistiken und Grafiken eigentlich schon seit April, wissen wir, dass das Virus zum Glück nicht derart schlimme Folgen zeitigt, wie ursprünglich befürchtet.¹ Die Kapazitäten im Gesundheitswesen wurden nicht überlastet und die Sterblichkeit dürfte auf ähnlich hohem Niveau sein wie 2015. Auch ist unbestritten, dass jeder Todesfall bedauerlich und insbesondere für die Angehörigen mit Schmerz und Trauer verbunden ist. Aber wenn das Medianalter der «im Zusammenhang mit Covid-19 Verstorbenen» bei 84 Jahren und damit über der üblichen Lebenserwartung in der Schweiz liegt, ist die Frage, ob es ab Herbst spezifische Grundlagen für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie braucht, durchaus berechtigt. Falls es zu einer zweiten Welle kommen sollte, könnten allfällige Massnahmen, sofern sie tatsächlich erforderlich und das mildeste Mittel wären (was insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht im ÖV bezweifelt werden darf), gestützt auf das Epidemiengesetz (EpG)

¹ Vgl. z.B. Beda Stadler, Corona-Aufarbeitung: Warum alle falsch lagen.
https://www.achgut.com/artikel/corona_aufarbeitung_warum_alle_falsch_lagen

getroffen werden. Es ist daher darauf zu verzichten, eine spezialgesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zu schaffen. Zudem wäre es im Hinblick auf die schon jetzt vielerorts heraufbeschworene zweite Welle angebracht, die Bevölkerung zu sensibilisieren, wie sie ihr Immunsystem stärken kann, statt sie mit Kampagnen «alert» zu halten bzw. in Angst und Schrecken zu versetzen. Selbstverständlich bleiben auch die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin wichtig. Doch wir kennen sie mittlerweile in- und auswendig und es ist nicht notwendig (sondern kann bisweilen als belästigend empfunden werden), ständig und überall den entsprechenden Plakaten etc. ausgesetzt zu sein.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Grundsatz

Antrag:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur ~~Bekämpfung mit der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der Bekämpfungs Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies ~~zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen~~ notwendig ist.

Eventualiter:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates ~~zur Bekämpfung mit zur Eindämmung~~ der Covid-19-Epidemie und zur ~~Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der Bekämpfungs Eindämmungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies ~~zur Eindämmung~~ Bewältigung der Covid-19-Epidemie und zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Begründung:

Art. 1 ist relevant für die Auslegung der weiteren Bestimmungen und verdient daher besonderes Augenmerk.

Angesichts der mittlerweile vorhandenen Daten und Erkenntnisse betreffend das Virus und Covid-19 reichen die Vorschriften des Epidemiengesetzes als Grundlage für allfällige Primärmassnahmen aus. Eine spezialgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Falls dem Hauptantrag nicht gefolgt wird, wovon ich ausgehe und deshalb sowie angesichts der kurzen Vernehmlassungsfrist auf Anträge für Folgeanpassungen in den weiteren Bestimmungen verzichte, sollte die Bestimmung umformuliert werden.

Auch Mr. Corona, Dr. Daniel Koch, störte sich an einer Pressekonferenz daran, als ein Journalist im Zusammenhang mit Covid-19 Kriegsrhetorik verwendete. Der Begriff „Bekämpfung“ hat nicht nur einen schalen Beigeschmack, sondern schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats hinaus. Denn als im März 2020 die ersten Massnahmen und anschliessend der teilweise Lockdown beschlossen wurden, ging es darum, **eine rasche Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion zu schützen** und das **Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren** (Erl. Bericht, S. 3).

Die „Bekämpfung“ (Abs. 1) und „Bewältigung“ (Abs. 2) der Covid-19-Epidemie, die Lektüre der weiteren Bestimmungen sowie der Erläuterungen lassen aber den Schluss zu, dass das Ziel (mittlerweile) ein anderes ist oder werden könnte: nämlich die Fallzahlen möglichst gegen Null zu bringen! Wie soll die Bevölkerung da eine Herdenimmunität entwickeln? Nun, eine solche wird womöglich gar nicht angestrebt, denn es wurde ja schon von Beginn an kommuniziert, dass primär eine Impfung helfen könne.

„Bewältigung“ der Auswirkungen mag gut gemeint, aber bis Ende 2022 kaum umsetzbar sein (eine Verlängerung des Gesetzes wird uns hoffentlich erspart bleiben). Viele der

gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Auswirkungen der bislang getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie sowie die damit einhergehenden psychischen und physischen Folgen für Einzelpersonen werden sich erst noch zeigen und uns lange erhalten bleiben. Einige dieser Folgen können mit Geld etwas behoben werden. Es lohnt sich aber, auch an die arbeitenden und künftigen Generationen zu denken, weshalb „Milderung“ der Auswirkungen der passendere Begriff ist.

Der Hinweis auf die Umwelt dient der Kohärenz der Gesetzgebung und ist hier insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht relevant (vgl. die Begründung in Ziff. II, zusätzliche Bestimmungen).

Der Grundsatz in Abs. 2 ergibt sich bereits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie macht es aber Sinn, dies speziell zu erwähnen, nicht zuletzt, um das Vertrauen in die Regierung wieder zu stärken. Die Notwendigkeit sollte sich aber auch auf Milderung der „Corona-Folgeschäden“ beziehen.

Art. 2 Massnahmen zur ~~Bekämpfung~~ Eindämmung der Covid-19-Epidemie

Antrag:

Abs. 1: Der Bundesrat kann evidenzbasierte Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur ~~Bekämpfung~~ Behandlung der durch das Virus SARS-CoV-2 ~~Coronavirus~~-verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.

Abs. 2 Bst. i: ~~Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;~~

Abs. 5: ~~Er kann die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid19-Analysen regeln.~~

Begründung:

Dass «Bekämpfung» ein unpassender Begriff ist, wurde bereits ausführlich unter Art. 1 dargelegt. Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Begriffe und damit einhergehend auch die Rechtssicherheit ist es angebracht, in Art. 2 Abs. 1 wie in Abs. 4 von «Behandlung» zu sprechen.

Obwohl es selbstverständlich ist, dass allfällige Massnahmen evidenzbasiert sein sollten, ist es angesichts der überstandenen ausserordentlichen und der aktuellen besonderen Lage angebracht, dies speziell zu erwähnen.

Der Begriff «Coronavirus» ist zu präzisieren. Coronaviren gab es ja schon früher und wird es wohl auch in Zukunft in mutierter Form geben. Wird nicht präzisiert, ist es dem Bundesrat in der Folge unbenommen, auf Verordnungsstufe weitere Arten von Coronaviren festzulegen, in deren Zusammenhang anschliessend Massnahmen getroffen werden könnten.

Bst. i ist ersatzlos zu streichen. Auffallend ist, dass anstelle des in den übrigen Absätzen verwendeten Begriffs «Heilmittel» hier von «Arzneimitteln» die Rede ist. Damit wird i.V.m.

Art. 6 Abs. 2 Bst. d EpG sowie der exemplarischen Aufzählung in 40 Abs. 2 EpG («insbesondere») eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um unter Umständen eine Impfung, die kein reguläres Zulassungsverfahren durchlaufen hat, für gewisse Personengruppen oder gar die gesamte Bevölkerung für obligatorisch zu erklären. Dies mag vielleicht die Pharmabranche erfreuen, kann aber angesichts des aktuellen Kenntnisstands zur Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes und erst recht nicht der Bevölkerung sein. Wir haben es zum Glück nicht mit Ebola zu tun!

Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist Abs. 5. Es darf nicht sein, dass letztlich die Steuerzahlenden dafür aufkommen müssen, wenn massenweise Tests durchgeführt werden, deren Ergebnisse und Treffsicherheit durchaus in Frage gestellt werden dürfen.²

Zusätzliche Bestimmungen

Antrag:

² Vgl. z.B. <https://www.nzz.ch/wissenschaft/corona-krise-testen-testen-testen-aber-richtig-ld.1556529>.

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (*alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2*) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum, einschliesslich bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Die Vorlage soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach eine allfällige **Impfung** im Zusammenhang mit Covid-19 ausdrücklich nur verabreicht werden darf, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch nicht vom Arbeitgeber oder in anderer Form, bspw. mittels gewisser Zugangsbeschränkungen, dazu gezwungen werden kann. Diese spezialgesetzliche Bestimmung ginge dem EpG vor. Damit kann allfälligen Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden und die Akzeptanz der Vorlage wird generell erhöht.

Die **Maskenpflicht** erhitzt die Gemüter! Nachdem der Bundesrat und auch das BAG im Frühling wochenlang erzählten, das Tragen einer Maske im sei nicht wirklich zielführend, erstaunt es nun umso mehr, dass per 6. Juli eine generelle Maskenpflicht für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs eingeführt wurde. Mittlerweile sind ja genug Masken an Lager und es ist daher verständlich, dass diese verkauft werden sollen. Ich werde zudem den Eindruck nicht los, dass es sich bei der Maskenpflicht um einen Akt der (möglicherweise auch von der EU inspirierten) Symbolpolitik handelt, der die Bevölkerung im wahrsten Sinn des Worts übermässig bevormundet. Die Maske muss sogar getragen werden, wenn man allein oder weniger als 15 Minuten im öffentlichen Verkehr (selbst auf einem Schiff an der frischen Luft) sitzt und der Mindestabstand von 2 bzw. neu 1.5 Metern eingehalten werden kann. Diese Massnahme ist unverhältnismässig und verstösst gegen die Menschenwürde! Bundesrätin Simonetta Sommaruga mag das anders sehen. Doch blickt man denjenigen, die die Maske tragen, in die Augen, fällt regelmässig auf, wie wenig Lebensfreude noch vorhanden ist. Hinzu kommt, dass der Nutzen und mögliche negative Auswirkungen des Maskentragens immer noch kontrovers diskutiert werden. Zudem sind gesunde Menschen nicht ansteckend und es gibt auch deshalb keinen vernünftigen Grund, dass sie eine Maske tragen müssten. Wer sich krank fühlt oder Kontakt mit Infizierten hatte, für die oder den gilt sowieso: «Bleiben Sie zuhause. ~~Retten Sie Leben~~». Ausserdem ist der Anteil der positiv Getesteten und allenfalls Erkrankten (ein Grossteil davon ist mittlerweile wieder genesen) gemessen an der Einwohnerzahl der Schweiz gering. Angesichts dessen gilt es das Risiko, dass Personen, die sich topfit fühlen und das Virus in sich tragen und eventuell mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind, in Kauf zu nehmen. Der Strassenverkehr bspw. birgt auch gewisse Risiken in sich, die gesellschaftlich akzeptiert sind.

Last but not least setzt die Maskenpflicht auch in Bezug auf den Umweltschutz einen falschen Anreiz: Denn Personen, die nicht gewillt sind, im Hochsommer eine Maske zu tragen, könnten sich entscheiden, statt den ÖV zu benutzen vermehrt Auto zu fahren. Und Personen, die aus ökologischer Überzeugung auf ein Auto verzichten woll(t)en, sind klar benachteiligt gegenüber denjenigen, die aufs Auto umsteigen. So gesehen haftet der Maskenpflicht übrigens auch eine diskriminierende Komponente an.

Ebenfalls sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Verwendung der **Swiss-Covid-App** wie vom Bundesrat angekündigt auf freiwilliger Basis erfolgt und Personen, die es vorziehen, die App nicht zu installieren, in keiner Weise benachteiligt werden.

Von: Miguel Torrens <mitorrens@gmail.com>

Datum: 1. Juli 2020 um 18:28:42 MESZ

An: Eggenberger Ursula BK <Ursula.Eggenberger@bk.admin.ch>

Betreff: Question

Bonjour madame, ayant lu le texte de la loi fédérale sur le covid19 j'ai une question à propos de l'article :

a. interdire ou restreindre des activités économiques ou médicales;

Est à dire que l'on pourra interdire à un medecin de soigner ses patients ?

En esperant que ce soit une mauvaise interprétation de ma part et non pas d'une imiscion intolerable du politique dans un domaine qui n'est pas le sien.

Meilleures salutations.

Miguel Torrens.

Desirée Dubois

Moosstrasse 9

2543 Lengnau

Per E-Mail: recht@bk.admin.ch /

Bundeskanzlei

Sektion Recht

Herr Stephan Brunner

3003 Bern

Lengnau 6.7.2020.

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni wurden die interessierten Kreise dazu eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes (Vorlage) zu äussern. Es soll als Grundlage dienen, „dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.“

Als Einwohnerin, Steuerzahlerin und Krankenkassenpflichtige bin ich – wie alle Menschen in der Schweiz – von der Vorlage stark betroffen und bedanke mich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend finden Sie meine generellen Bemerkungen (Ziff. I) und begründeten Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. II). In der Hoffnung, ihnen mehr Gewicht zu verleihen, habe ich sie als Anträge bezeichnet.

Zusammenfassend unterstütze ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Primärmassnahmen, jedoch nicht für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Denn die Vorlage schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats, die Epidemie einzudämmen, hinaus. Nicht zuletzt um die Akzeptanz der Vorlage in der Bevölkerung zu erhöhen, rege ich zudem an, die Vorlage (bspw. Art. 2) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach Impfungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nur auf freiwilliger Basis verabreicht und auch nicht indirekt (z.B. via Arbeitgeber oder Zugangsbeschränkungen) erzwungen werden dürfen. Ebenfalls sollte gesetzlich festgehalten werden, dass das Tragen einer Maske sowie auch das Verwenden der Swiss-Covid-App freiwillig sind. Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner fristgerecht eingereichten Anliegen.

Freundliche Grüsse

Desirée Dubois

I. Generelles

Es ist begrüssenswert, mit der Vorlage eine formell-gesetzliche Grundlage für die Massnahmen zu schaffen, die der Bewältigung der Auswirkungen dienen, die durch die epidemienrechtlichen Vorkehrungen des Bundesrates entstanden sind. Denn es ist anzunehmen, dass viele KMU Konkurs anmelden müssen, Menschen ihre Existenzgrundlage verlieren sowie die Arbeitslosen- und Armutsquoten weiterhin steigen werden. Womöglich sehe ich das zu pessimistisch, aber angesichts der am 1. Juli 2020 verordneten Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr fällt es mir schwer, zuversichtlich zu bleiben. Ebenfalls zu begrüssen ist, dass der Bund – und hier gebührt Bundesrat Ueli Maurer besonderer Dank – rasch und pragmatisch reagiert hat, um der Wirtschaft und einem Grossteil der vom Lockdown besonders stark Betroffenen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Im März 2020 gab es zweifellos guten Grund zur Annahme, dass das neuartige Virus viel gefährlicher sei, als es sich in der Folge erwies. Die von der WHO prognostizierten Letalitätsraten (die glücklicherweise in der Folge massiv herunterkorrigiert werden konnten), die Zahlen der in Italien mit Corona Infizierten und Verstorbenen sowie Bilder von überfüllten Krematorien und Lastwägen, die Särge transportierten, taten das Übrige. Mit

vermehrter Testaktivität schnellte auch die Zahl der in der Schweiz positiv auf das Virus Getesteten rasant nach oben. Ja, es bestand Grund zur Sorge, und diese wurde nicht zuletzt durch Medienberichte (um nicht zu sagen: allgemeine Panikmache) geschürt. Die Ungewissheit und die Angst waren allenthalben spürbar. Ich kann daher nachvollziehen, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen und am 16. März 2020 schliesslich auch den teilweisen Lockdown beschlossen hat. Und ich bin überzeugt, dass er mit besten Absichten gehandelt hat.

Die Primärmassnahmen haben sicherlich dazu beigetragen, dass die Infektionskurve in der Folge abflachte und die (ausgebauten) Kapazitäten im Gesundheitswesen nicht gesprengt wurden. Die Massnahmen hatten auch gewisse Vorteile, indem sie etwas Ruhe in die übliche Hektik brachten und der Umwelt eine Verschnaufpause gönnten – wobei Letzteres zu relativieren ist, da der Plastikverbrauch generell und das Abfallvolumen pro Kopf wohl ziemlich gewachsen ist und man inzwischen überall weggeworfene Masken sieht. Allerdings hätte ich mir schon im Frühling ein ganzheitlich orientiertes, auf längere Perspektive ausgerichtetes Vorgehen sowie auf die Risikogruppen fokussierte Massnahmen gewünscht. Es war früh absehbar, dass die Primärmassnahmen langfristig grossen Schaden nicht nur finanzieller, sondern auch gesundheitlicher Art anrichten werden und die Gesellschaft – nicht nur zum Positiven – verändern könnten. Mittlerweile verstärkt sich mein Eindruck, dass die Corona-Krise bzw. die entsprechende Berichterstattung in den meisten Medien längerfristig zu einer Spaltung der Gesellschaft führen wird; das im Frühling grassierende Denunziantentum war wohl nur ein übler Vorgeschmack. Das kann nicht im Sinne des Bundesrats und des Parlaments sein.

Inzwischen, d.h. bei Betrachtung der vom BAG zur Verfügung gestellten Statistiken und Grafiken eigentlich schon seit April, wissen wir, dass das Virus zum Glück nicht derart schlimme Folgen zeitigt, wie ursprünglich befürchtet.^[1] Die Kapazitäten im Gesundheitswesen wurden nicht überlastet und die Sterblichkeit dürfte auf ähnlich hohem Niveau sein wie 2015. Auch ist unbestritten, dass jeder Todesfall bedauerlich und insbesondere für die Angehörigen mit Schmerz und Trauer verbunden ist. Aber wenn das Medianalter der «im Zusammenhang mit Covid-19 Verstorbenen» bei 84 Jahren und damit über der üblichen Lebenserwartung in der Schweiz liegt, ist die Frage, ob es ab Herbst spezifische Grundlagen für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie braucht, durchaus berechtigt.

Falls es zu einer zweiten Welle kommen sollte, könnten allfällige Massnahmen, sofern sie tatsächlich erforderlich und das mildeste Mittel wären (was insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht im ÖV bezweifelt werden darf), gestützt auf das Epidemiegesetz (EpG) getroffen werden. Es ist daher darauf zu verzichten, eine spezialgesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zu schaffen.

Zudem wäre es im Hinblick auf die schon jetzt vielerorts heraufbeschworene zweite Welle angebracht, die Bevölkerung zu sensibilisieren, wie sie ihr Immunsystem stärken kann, statt sie mit Kampagnen «alert» zu halten bzw. in Angst und Schrecken zu versetzen. Selbstverständlich bleiben auch die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin wichtig. Doch wir kennen sie mittlerweile in- und auswendig und es ist nicht notwendig (sondern kann bisweilen als belästigend empfunden werden), ständig und überall den entsprechenden Plakaten etc. ausgesetzt zu sein.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Grundsatz

Antrag:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur ~~Bekämpfung mit der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der ~~Bekämpfungs~~ Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies ~~zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie~~ zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Eventualiter:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates ~~zur Bekämpfung mit~~ zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie und zur ~~Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der ~~Bekämpfungs~~ Eindämmungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Eindämmung ~~Bewältigung~~ der Covid-19-Epidemie und zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Begründung:

Art. 1 ist relevant für die Auslegung der weiteren Bestimmungen und verdient daher besonderes Augenmerk.

Angesichts der mittlerweile vorhandenen Daten und Erkenntnisse betreffend das Virus und Covid-19 reichen die Vorschriften des Epidemiengesetzes als Grundlage für allfällige Primärmassnahmen aus. Eine spezialgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Falls dem Hauptantrag nicht gefolgt wird, wovon ich ausgehe und deshalb sowie angesichts der kurzen Vernehmlassungsfrist auf Anträge für Folgeanpassungen in den weiteren Bestimmungen verzichte, sollte die Bestimmung umformuliert werden.

Auch Mr. Corona, Dr. Daniel Koch, störte sich an einer Pressekonferenz daran, als ein Journalist im Zusammenhang mit Covid-19 Kriegsrhetorik verwendete. Der Begriff „Bekämpfung“ hat nicht nur einen schalen Beigeschmack, sondern schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats hinaus. Denn als im März 2020 die ersten Massnahmen und anschliessend der teilweise Lockdown beschlossen wurden, ging es darum, **eine rasche Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion zu schützen** und das **Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren** (Erl. Bericht, S. 3).

Die „Bekämpfung“ (Abs. 1) und „Bewältigung“ (Abs. 2) der Covid-19-Epidemie, die Lektüre der weiteren Bestimmungen sowie der Erläuterungen lassen aber den Schluss zu, dass das Ziel (mittlerweile) ein anderes ist oder werden könnte: nämlich die Fallzahlen möglichst gegen Null zu bringen! Wie soll die Bevölkerung da eine Herdenimmunität entwickeln? Nun, eine solche wird womöglich gar nicht angestrebt, denn es wurde ja schon von Beginn an kommuniziert, dass primär eine Impfung helfen könne.

„Bewältigung“ der Auswirkungen mag gut gemeint, aber bis Ende 2022 kaum umsetzbar sein (eine Verlängerung des Gesetzes wird uns hoffentlich erspart bleiben). Viele der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Auswirkungen der bislang getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie sowie die damit einhergehenden psychischen und physischen Folgen für Einzelpersonen werden sich erst noch zeigen und uns lange erhalten bleiben. Einige dieser Folgen können mit Geld etwas behoben werden. Es lohnt sich aber, auch an die arbeitenden und künftigen Generationen zu denken, weshalb „Milderung“ der Auswirkungen der passendere Begriff ist.

Der Hinweis auf die Umwelt dient der Kohärenz der Gesetzgebung und ist hier insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht relevant (vgl. die Begründung in Ziff. II, zusätzliche Bestimmungen).

Der Grundsatz in Abs. 2 ergibt sich bereits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie macht es aber Sinn, dies speziell zu erwähnen, nicht zuletzt, um das Vertrauen in die Regierung wieder zu stärken. Die Notwendigkeit sollte sich aber auch auf Milderung der „Corona-Folgeschäden“ beziehen.

Art. 2 Massnahmen zur ~~Bekämpfung~~ Eindämmung der Covid-19-Epidemie

Antrag:

Abs. 1: Der Bundesrat kann evidenzbasierte Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur ~~Bekämpfung~~ Behandlung der durch das Virus SARS-CoV-2 Coronavirus-verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.

Abs. 2 Bst. i: ~~Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;~~

Abs. 5: ~~Er kann die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid19-Analysen regeln.~~

Begründung:

Dass «Bekämpfung» ein unpassender Begriff ist, wurde bereits ausführlich unter Art. 1 dargelegt. Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Begriffe und damit einhergehend auch die Rechtssicherheit ist es angebracht, in Art. 2 Abs. 1 wie in Abs. 4 von «Behandlung» zu sprechen.

Obwohl es selbstverständlich ist, dass allfällige Massnahmen evidenzbasiert sein sollten, ist es angesichts der überstandenen ausserordentlichen und der aktuellen besonderen Lage angebracht, dies speziell zu erwähnen.

Der Begriff «Coronavirus» ist zu präzisieren. Coronaviren gab es ja schon früher und wird es wohl auch in Zukunft in mutierter Form geben. Wird nicht präzisiert, ist es dem Bundesrat in der Folge unbenommen, auf Verordnungsstufe weitere Arten von Coronaviren festzulegen, in deren Zusammenhang anschliessend Massnahmen getroffen werden könnten.

Bst. i ist ersatzlos zu streichen. Auffallend ist, dass anstelle des in den übrigen Absätzen verwendeten Begriffs «Heilmittel» hier von «Arzneimitteln» die Rede ist. Damit wird i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Bst. d EpG sowie der exemplarischen Aufzählung in 40 Abs. 2 EpG («insbesondere») eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um unter Umständen eine Impfung, die kein reguläres Zulassungsverfahren durchlaufen hat, für gewisse Personengruppen oder gar die gesamte Bevölkerung für obligatorisch zu erklären. Dies mag vielleicht die Pharmabranche erfreuen, kann aber angesichts des aktuellen Kenntnisstands zur Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes und erst recht nicht der Bevölkerung sein. Wir haben es zum Glück nicht mit Ebola zu tun!

Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist Abs. 5. Es darf nicht sein, dass letztlich die Steuerzahlenden dafür aufkommen müssen, wenn massenweise Tests durchgeführt werden, deren Ergebnisse und Treffsicherheit durchaus in Frage gestellt werden dürfen.[\[2\]](#)

Zusätzliche Bestimmungen

Antrag:

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (*alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2*) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum, einschliesslich bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Die Vorlage soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach eine allfällige **Impfung** im Zusammenhang mit Covid-19 ausdrücklich nur verabreicht werden darf, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch nicht vom Arbeitgeber oder in anderer Form, bspw. mittels gewisser Zugangsbeschränkungen, dazu gezwungen werden kann. Diese spezial-gesetzliche Bestimmung ginge dem EpG vor. Damit kann allfälligen Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden und die Akzeptanz der Vorlage wird generell erhöht.

Die **Maskenpflicht** erhitzt die Gemüter! Nachdem der Bundesrat und auch das BAG im Frühling wochenlang erzählten, das Tragen einer Maske sei nicht wirklich zielführend, erstaunt es nun umso mehr, dass per 6. Juli eine generelle Maskenpflicht für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs eingeführt wurde.

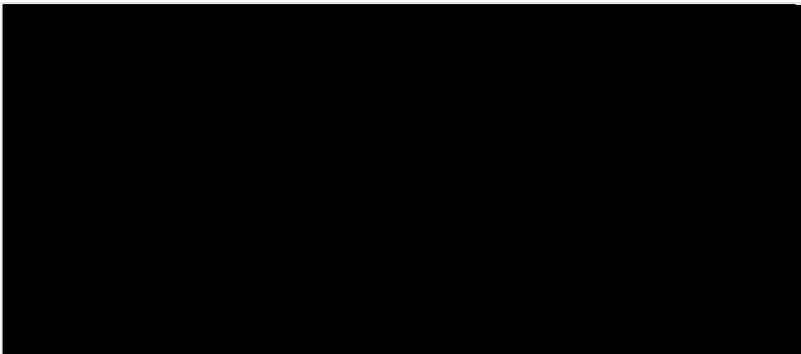
Mittlerweile sind ja genug Masken an Lager und es ist daher verständlich, dass diese verkauft werden sollen. Ich werde zudem den Eindruck nicht los, dass es sich bei der Maskenpflicht um einen Akt der (möglicherweise auch von der EU inspirierten) Symbolpolitik handelt, der die Bevölkerung im wahrsten Sinn des Worts übermässig bevormundet. Die Maske muss sogar getragen werden, wenn man allein oder weniger als 15 Minuten im öffentlichen Verkehr (selbst auf einem Schiff an der frischen Luft) sitzt und der Mindestabstand von 2 bzw. neu 1.5 Metern eingehalten werden kann. Diese Massnahme ist unverhältnismässig und verstösst gegen die Menschenwürde! Bundesrätin Simonetta Sommaruga mag das anders sehen. Doch blickt man denjenigen, die die Maske tragen, in die Augen, fällt regelmässig auf, wie wenig Lebensfreude noch vorhanden ist. Hinzu kommt, dass der Nutzen und mögliche negative Auswirkungen des Maskentragens immer noch kontrovers diskutiert werden. Zudem sind gesunde Menschen nicht ansteckend und es gibt auch deshalb keinen vernünftigen Grund, dass sie eine Maske tragen müssten. Wer sich krank fühlt oder Kontakt mit Infizierten hatte, für die oder den gilt sowieso: «Bleiben Sie zuhause. ~~Retten Sie Leben~~». Ausserdem ist der Anteil der positiv Getesteten und allenfalls Erkrankten (ein Grossteil davon ist mittlerweile wieder genesen) gemessen an der Einwohnerzahl der Schweiz gering. Angesichts dessen gilt es das Risiko, dass Personen, die sich topfit fühlen und das Virus in sich tragen und eventuell mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind, in Kauf zu nehmen. Der Strassenverkehr bspw. birgt auch gewisse Risiken in sich, die gesellschaftlich akzeptiert sind.

Last but not least setzt die Maskenpflicht auch in Bezug auf den Umweltschutz einen falschen Anreiz: Denn Personen, die nicht gewillt sind, im Hochsommer eine Maske zu tragen, könnten sich entscheiden, statt den ÖV zu benutzen vermehrt Auto zu fahren. Und Personen, die aus ökologischer Überzeugung auf ein Auto verzichten woll(t)en, sind klar benachteiligt gegenüber denjenigen, die aufs Auto umsteigen. So gesehen haftet der Maskenpflicht übrigens auch eine diskriminierende Komponente an.

Ebenfalls sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Verwendung der **Swiss-Covid-App** wie vom Bundesrat angekündigt auf freiwilliger Basis erfolgt und Personen, die es vorziehen, die App nicht zu installieren, in keiner Weise benachteiligt werden.

[1] Vgl. z.B. Beda Stadler, Corona-Aufarbeitung: Warum alle falsch lagen.
https://www.achgut.com/artikel/corona_aufarbeitung_warum_alle_falsch_lagen

[2] Vgl. z.B. [Corona-Krise: Testen, testen, testen - aber richtig.](#)



Corona-Krise: Testen, testen, testen - aber richtig

Alan Niederer (Text), Joana Kelén (Infografik)

Das alte Mantra «Testen, testen, testen» erhält neue Bedeutung. Doch eine Test-Manie wäre bloss dann zielführend...

Bernadette Danuser
Schulstrasse 15
7302 Landquart

recht@bk.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen
Bernadette Danuser

Sabrina Roth
Rebrainstrasse 66
8106 Adlikon

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, **soweit diese verhältnismässig sind.**

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar.

Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben, selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird!
Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Sabrina Roth

Doris Hunziker
Kellerlochstrasse 9a
8635 Dürnten

Dürnten, 07. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfpflichtorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Doris Hunziker

Ricarda Zawadzki
Grönweg 11
3658 Merligen

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Merligen, 06. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben, selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Ricarda Zawadzki

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar.

Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Küttel

Chlosterbünt 15

6102 Malters

Sehr geehrte Damen und Herren ,

Vernehmlassung betreffend Verlängerung des Notrechts bis 2022:

- Wir sehen keinen Bedarf für eine gesetzliche Regelung.
 -
 - Es ist eine unnötige Verlängerung des Notrechtes.
 -
 - Es besteht keine Notwendigkeit die Volksrechte einzuschränken.
 -
 - Wir wollen keine umfassende Ermächtigung des Bundesrates unter Ausschaltung von Parlament und Souverän.
 -
 - Wir wollen keine punktuelle Aufhebung der Regulierung für Heilmittel.
 -
 - die Dringlichkeit ist nicht gegeben. Sie muss verwehrt werden.
- Bitte nehmen Sie diese Punkte zur Kenntnis und lassen Sie diese einfließen in die Stellungnahme von Bürgerinnen und Bürgern.

Mit freundlichen Grüssen

Walter Planzer
Tannerstrasse 23
9445 Rebstein

--

Walter Planzer
062 891 7551

Tanja und Jaana-Elina Leena Eberling
Glärnischstrasse 11
8640 Rapperswil

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 01. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

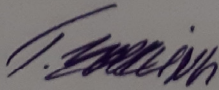
Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Tanja Eberling

Isabel Niederstein

Aussergasse 17 Per E-Mail an

7015 Tamins recht@bk.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für
Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der
Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Isabel Niederstein

Alexandra Diana Meyer
Brändliackerweg 11
5611 Anglikon

Anglikon, 06.07.2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Alexandra Diana Meyer

Gabriella Hürlimann-Backer Per E-Mail an
Gebhartstr. 26
8404 Winterthur recht@bk.admin.ch

Winterthur, 6. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates
zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impf-Obligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Gabriella Hürlimann-Backer

Patricia Nussbaumer-Schnell
Krummenackerweg 5
4254 Liesberg Dorf

4254 Liesberg, 06.07.2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates
zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfpflichtorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Patricia Nussbaumer-Schnell

Universitätsspital Basel
Audiologie/CI-Zentrum
Hebelstr. 10
CH-4031 Basel

Telefon +41 61 328 53 32
Telefax +41 61 265 47 42
patricia.nussbaumer@usb.ch

François Schirach

Kleebodenweg 1

4222 Zwingen

Zwingen, 07. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

François Schirach

Rahel Ribli
Schwerzlistrasse 3
8606 Nänikon

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 02. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie** erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

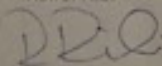
Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „**erläuterndem Bericht**“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Rahel Ribli



Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Nicole Cantaluppi

Nicole Cantaluppi
Wenkenstrasse 14
CH - 4125 Riehen
0041 (0)61 271 03 81

n.cantaluppi02@icloud.com

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Beat Gerber

Beat Gerber

Wenkenstrasse 14
CH-4125 Riehen

P. +41 61 271 03 81
beat.gerber10@mac.com

Tamara Wilms
Hintergasse 61
8253 Diessenhofen

Diessenhofen, 06. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates
zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Tamara Wilms

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Mit Interesse sehe ich Ihrer Antwort entgegen.

Freundliche Grüsse
Sybil Renggli

Bernerweg 15 / 6003 Luzern / T 076 595 21 37

Kathrin Schwyzer
Bäumliweg 12
4254 Liesberg

Liesberg, 05. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Kathrin Schwyzer

Philipp Moser
Rütistrasse 18
8634 Hombrechtikon

Hombrechtikon, 6.Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Philipp Moser

Suzanne Grossenbacher
Schaufelacker 32
3033 Wohlen b. Bern

Bundeskanzlei
Sektion Recht
Herr Stephan Brunner
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Wohlen, 7. Juli 2020

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für
Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz): Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni wurden die interessierten Kreise dazu eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes (Vorlage) zu äussern. Es soll als Grundlage dienen, „dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.“

Als Einwohnerin, Steuerzahlerin und Krankenkassenpflichtige bin ich – wie alle Menschen in der Schweiz – von der Vorlage stark betroffen und bedanke mich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend finden Sie meine generellen Bemerkungen (Ziff. I) und begründeten Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. II). In der Hoffnung, ihnen mehr Gewicht zu verleihen, habe ich sie als Anträge bezeichnet.

Zusammenfassend unterstütze ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Primärmassnahmen, jedoch nicht für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Denn die Vorlage schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats, die Epidemie einzudämmen, hinaus. Nicht zuletzt um die Akzeptanz der Vorlage in der Bevölkerung zu erhöhen, rege ich zudem an, die Vorlage (bspw. Art. 2) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach Impfungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nur auf freiwilliger Basis verabreicht und auch nicht indirekt (z.B. via Arbeitgeber oder Zugangsbeschränkungen) erzwungen werden dürfen. Ebenfalls sollte gesetzlich festgehalten werden, dass das Tragen einer Maske sowie auch das Verwenden der Swiss-Covid-App freiwillig sind.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner fristgerecht eingereichten Anliegen.

Freundliche Grüsse

Suzanne Grossenbacher

Suzanne Grossenbacher
Schaufelacker 32
3033 Wohlen b. Bern
pe.grossenbacher@hispeed.ch
Tel. 031 829 06 74

I. Generelles

Es ist begrüssenswert, mit der Vorlage eine formell-gesetzliche Grundlage für die Massnahmen zu schaffen, die der Bewältigung der Auswirkungen dienen, die durch die

epidemienrechtlichen Vorkehrungen des Bundesrates entstanden sind. Denn es ist anzunehmen, dass viele KMU Konkurs anmelden müssen, Menschen ihre Existenzgrundlage verlieren sowie die Arbeitslosen- und Armutsquoten weiterhin steigen werden. Womöglich sehe ich das zu pessimistisch, aber angesichts der am 1. Juli 2020 verordneten Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr fällt es mir schwer, zuversichtlich zu bleiben. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Bund – und hier gebührt Bundesrat Ueli Maurer besonderer Dank – rasch und pragmatisch reagiert hat, um der Wirtschaft und einem Grossteil der vom Lockdown besonders stark Betroffenen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Im März 2020 gab es zweifellos guten Grund zur Annahme, dass das neuartige Virus viel gefährlicher sei, als es sich in der Folge erwies. Die von der WHO prognostizierten Letalitätsraten (die glücklicherweise in der Folge massiv herunterkorrigiert werden konnten), die Zahlen der in Italien mit Corona Infizierten und Verstorbenen sowie Bilder von überfüllten Krematorien und Lastwägen, die Särge transportierten, taten das Übrige. Mit vermehrter Testaktivität schnellte auch die Zahl der in der Schweiz positiv auf das Virus Getesteten rasant nach oben. Ja, es bestand Grund zur Sorge, und diese wurde nicht zuletzt durch Medienberichte (um nicht zu sagen: allgemeine Panikmache) geschürt. Die Ungewissheit und die Angst waren allenthalben spürbar. Ich kann daher nachvollziehen, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen und am 16. März 2020 schliesslich auch den teilweisen Lockdown beschlossen hat. Und ich bin überzeugt, dass er mit besten Absichten gehandelt hat.

Die Primärmassnahmen haben sicherlich dazu beigetragen, dass die Infektionskurve in der Folge abflachte und die (ausgebauten) Kapazitäten im Gesundheitswesen nicht gesprengt wurden. Die Massnahmen hatten auch gewisse Vorteile, indem sie etwas Ruhe in die übliche Hektik brachten und der Umwelt eine Verschnaufpause gönnten – wobei Letzteres zu relativieren ist, da der Plastikverbrauch generell und das Abfallvolumen pro Kopf wohl ziemlich gewachsen ist und man inzwischen überall weggeworfene Masken sieht. Allerdings hätte ich mir schon im Frühling ein ganzheitlich orientiertes, auf längere Perspektive ausgerichteteres Vorgehen sowie auf die Risikogruppen fokussierte Massnahmen gewünscht. Es war früh absehbar, dass die Primärmassnahmen langfristig grossen Schaden nicht nur finanzieller, sondern auch gesundheitlicher Art anrichten werden und die Gesellschaft – nicht nur zum Positiven – verändern könnten. Mittlerweile verstärkt sich mein Eindruck, dass die Corona-Krise bzw. die entsprechende Berichterstattung in den meisten Medien längerfristig zu einer Spaltung der Gesellschaft führen wird; das im Frühling grassierende Denunziantentum war wohl nur ein übler Vorgeschmack. Das kann nicht im Sinne des Bundesrats und des Parlaments sein.

Inzwischen, d.h. bei Betrachtung der vom BAG zur Verfügung gestellten Statistiken und Grafiken eigentlich schon seit April, wissen wir, dass das Virus zum Glück nicht derart schlimme Folgen zeitigt, wie ursprünglich befürchtet.³ Die Kapazitäten im Gesundheitswesen wurden nicht überlastet und die Sterblichkeit dürfte auf ähnlich hohem Niveau sein wie 2015. Auch ist unbestritten, dass jeder Todesfall bedauerlich und insbesondere für die Angehörigen mit Schmerz und Trauer verbunden ist. Aber wenn das Medianalter der «im Zusammenhang mit Covid-19 Verstorbenen» bei 84 Jahren und damit über der üblichen Lebenserwartung in der Schweiz liegt, ist die Frage, ob es ab Herbst spezifische Grundlagen für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie braucht, durchaus berechtigt. Falls es zu einer zweiten Welle kommen sollte, könnten allfällige Massnahmen, sofern sie tatsächlich erforderlich und das mildeste Mittel wären (was insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht im ÖV bezweifelt werden darf), gestützt auf das Epidemien-gesetz (EpG) getroffen werden. Es ist daher darauf zu verzichten, eine spezialgesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zu schaffen.

Zudem wäre es im Hinblick auf die schon jetzt vielerorts heraufbeschworene zweite Welle angebracht, die Bevölkerung zu sensibilisieren, wie sie ihr Immunsystem stärken kann, statt sie mit Kampagnen «alert» zu halten bzw. in Angst und Schrecken zu versetzen.

³ Vgl. z.B. Beda Stadler, Corona-Aufarbeitung: Warum alle falsch lagen.
https://www.achgut.com/artikel/corona_aufarbeitung_warum_alle_falsch_lagen

Selbstverständlich bleiben auch die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin wichtig. Doch wir kennen sie mittlerweile in- und auswendig und es ist nicht notwendig (sondern kann bisweilen als belästigend empfunden werden), ständig und überall den entsprechenden Plakaten etc. ausgesetzt zu sein.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Grundsatz

Antrag:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur ~~Bekämpfung mit der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der ~~Bekämpfungs~~Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies ~~zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie~~ zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Eventualiter:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates ~~zur Bekämpfung mit~~ zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie und ~~zur Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der ~~Bekämpfungs~~Eindämmungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Eindämmung ~~Bewältigung~~ der Covid-19-Epidemie und zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Begründung:

Art. 1 ist relevant für die Auslegung der weiteren Bestimmungen und verdient daher besonderes Augenmerk.

Angesichts der mittlerweile vorhandenen Daten und Erkenntnisse betreffend das Virus und Covid-19 reichen die Vorschriften des Epidemiengesetzes als Grundlage für allfällige Primärmassnahmen aus. Eine spezialgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Falls dem Hauptantrag nicht gefolgt wird, wovon ich ausgehe und deshalb sowie angesichts der kurzen Vernehmlassungsfrist auf Anträge für Folgeanpassungen in den weiteren Bestimmungen verzichte, sollte die Bestimmung umformuliert werden.

Auch Mr. Corona, Dr. Daniel Koch, störte sich an einer Pressekonferenz daran, als ein Journalist im Zusammenhang mit Covid-19 Kriegsrhetorik verwendete. Der Begriff „Bekämpfung“ hat nicht nur einen schalen Beigeschmack, sondern schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats hinaus. Denn als im März 2020 die ersten Massnahmen und anschliessend der teilweise Lockdown beschlossen wurden, ging es darum, **eine rasche Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion zu schützen** und das **Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren** (Erl. Bericht, S. 3).

Die „Bekämpfung“ (Abs. 1) und „Bewältigung“ (Abs. 2) der Covid-19-Epidemie, die Lektüre der weiteren Bestimmungen sowie der Erläuterungen lassen aber den Schluss zu, dass das Ziel (mittlerweile) ein anderes ist oder werden könnte: nämlich die Fallzahlen möglichst gegen Null zu bringen! Wie soll die Bevölkerung da eine Herdenimmunität entwickeln? Nun, eine solche wird womöglich gar nicht angestrebt, denn es wurde ja schon von Beginn an kommuniziert, dass primär eine Impfung helfen könne.

„Bewältigung“ der Auswirkungen mag gut gemeint, aber bis Ende 2022 kaum umsetzbar sein (eine Verlängerung des Gesetzes wird uns hoffentlich erspart bleiben). Viele der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Auswirkungen der bislang getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie sowie die damit einhergehenden psychischen und physischen Folgen für Einzelpersonen werden sich erst noch zeigen und uns lange erhalten bleiben. Einige dieser Folgen können mit Geld etwas behoben werden. Es lohnt sich aber, auch an

die arbeitenden und künftigen Generationen zu denken, weshalb „Milderung“ der Auswirkungen der passendere Begriff ist.

Der Hinweis auf die Umwelt dient der Kohärenz der Gesetzgebung und ist hier insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht relevant (vgl. die Begründung in Ziff. II, zusätzliche Bestimmungen).

Der Grundsatz in Abs. 2 ergibt sich bereits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie macht es aber Sinn, dies speziell zu erwähnen, nicht zuletzt, um das Vertrauen in die Regierung wieder zu stärken. Die Notwendigkeit sollte sich aber auch auf Milderung der „Corona-Folgeschäden“ beziehen.

Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung Eindämmung der Covid-19-Epidemie

Antrag:

Abs. 1: Der Bundesrat kann evidenzbasierte Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung-Behandlung der durch das Virus SARS-CoV-2 Coronavirus-verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.

Abs. 2 Bst. i: ~~Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;~~

Abs. 5: ~~Er kann die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid19-Analysen regeln.~~

Begründung:

Dass «Bekämpfung» ein unpassender Begriff ist, wurde bereits ausführlich unter Art. 1 dargelegt. Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Begriffe und damit einhergehend auch die Rechtssicherheit ist es angebracht, in Art. 2 Abs. 1 wie in Abs. 4 von «Behandlung» zu sprechen.

Obwohl es selbstverständlich ist, dass allfällige Massnahmen evidenzbasiert sein sollten, ist es angesichts der überstandenen ausserordentlichen und der aktuellen besonderen Lage angebracht, dies speziell zu erwähnen.

Der Begriff «Coronavirus» ist zu präzisieren. Coronaviren gab es ja schon früher und wird es wohl auch in Zukunft in mutierter Form geben. Wird nicht präzisiert, ist es dem Bundesrat in der Folge unbenommen, auf Verordnungsstufe weitere Arten von Coronaviren festzulegen, in deren Zusammenhang anschliessend Massnahmen getroffen werden könnten.

Bst. i ist ersatzlos zu streichen. Auffallend ist, dass anstelle des in den übrigen Absätzen verwendeten Begriffs «Heilmittel» hier von «Arzneimitteln» die Rede ist. Damit wird i.V.m.

Art. 6 Abs. 2 Bst. d EpG sowie der exemplarischen Aufzählung in 40 Abs. 2 EpG («insbesondere») eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um unter Umständen eine

Impfung, die kein reguläres Zulassungsverfahren durchlaufen hat, für gewisse Personengruppen oder gar die gesamte Bevölkerung für obligatorisch zu erklären. Dies mag vielleicht die Pharmabranche erfreuen, kann aber angesichts des aktuellen Kenntnisstands zur Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes und erst recht nicht der Bevölkerung sein. Wir haben es zum Glück nicht mit Ebola zu tun!

Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist Abs. 5. Es darf nicht sein, dass letztlich die Steuerzahlenden dafür aufkommen müssen, wenn massenweise Tests durchgeführt werden, deren Ergebnisse und Treffsicherheit durchaus in Frage gestellt werden dürfen.⁴

Zusätzliche Bestimmungen

Antrag:

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (*alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2*) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum, einschliesslich bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

⁴ Vgl. z.B. <https://www.nzz.ch/wissenschaft/corona-krise-testen-testen-testen-aber-richtig-ld.1556529>.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Die Vorlage soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach eine allfällige **Impfung** im Zusammenhang mit Covid-19 ausdrücklich nur verabreicht werden darf, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch nicht vom Arbeitgeber oder in anderer Form, bspw. mittels gewisser Zugangsbeschränkungen, dazu gezwungen werden kann. Diese spezialgesetzliche Bestimmung ginge dem EpG vor. Damit kann allfälligen Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden und die Akzeptanz der Vorlage wird generell erhöht.

Die **Maskenpflicht** erhitzt die Gemüter! Nachdem der Bundesrat und auch das BAG im Frühling wochenlang erzählten, das Tragen einer Maske im sei nicht wirklich zielführend, erstaunt es nun umso mehr, dass per 6. Juli eine generelle Maskenpflicht für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs eingeführt wurde. Mittlerweile sind ja genug Masken an Lager und es ist daher verständlich, dass diese verkauft werden sollen. Ich werde zudem den Eindruck nicht los, dass es sich bei der Maskenpflicht um einen Akt der (möglicherweise auch von der EU inspirierten) Symbolpolitik handelt, der die Bevölkerung im wahrsten Sinn des Worts übermässig bevormundet. Die Maske muss sogar getragen werden, wenn man allein oder weniger als 15 Minuten im öffentlichen Verkehr (selbst auf einem Schiff an der frischen Luft) sitzt und der Mindestabstand von 2 bzw. neu 1.5 Metern eingehalten werden kann. Diese Massnahme ist unverhältnismässig und verstösst gegen die Menschenwürde! Bundesrätin Simonetta Sommaruga mag das anders sehen. Doch blickt man denjenigen, die die Maske tragen, in die Augen, fällt regelmässig auf, wie wenig Lebensfreude noch vorhanden ist. Hinzu kommt, dass der Nutzen und mögliche negative Auswirkungen des Maskentragens immer noch kontrovers diskutiert werden. Zudem sind gesunde Menschen nicht ansteckend und es gibt auch deshalb keinen vernünftigen Grund, dass sie eine Maske tragen müssten. Wer sich krank fühlt oder Kontakt mit Infizierten hatte, für die oder den gilt sowieso: «Bleiben Sie zuhause. ~~Retten Sie Leben~~». Ausserdem ist der Anteil der positiv Getesteten und allenfalls Erkrankten (ein Grossteil davon ist mittlerweile wieder genesen) gemessen an der Einwohnerzahl der Schweiz gering. Angesichts dessen gilt es das Risiko, dass Personen, die sich topfit fühlen und das Virus in sich tragen und eventuell mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind, in Kauf zu nehmen. Der Strassenverkehr bspw. birgt auch gewisse Risiken in sich, die gesellschaftlich akzeptiert sind.

Last but not least setzt die Maskenpflicht auch in Bezug auf den Umweltschutz einen falschen Anreiz: Denn Personen, die nicht gewillt sind, im Hochsommer eine Maske zu tragen, könnten sich entscheiden, statt den ÖV zu benutzen vermehrt Auto zu fahren. Und Personen, die aus ökologischer Überzeugung auf ein Auto verzichten woll(t)en, sind klar benachteiligt gegenüber denjenigen, die aufs Auto umsteigen. So gesehen haftet der Maskenpflicht übrigens auch eine diskriminierende Komponente an.

Ebenfalls sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Verwendung der **Swiss-Covid-App** wie vom Bundesrat angekündigt auf freiwilliger Basis erfolgt und Personen, die es vorziehen, die App nicht zu installieren, in keiner Weise benachteiligt werden.

Erika Gwerder
Bergli 6
6060 Ramersberg

recht@bk.admin.ch

Ramersberg, 6. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert. Meiner Meinung nach wurde und wird die Lage einseitig beurteilt und verschiedene Aspekte blieben unberücksichtigt.

Zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit zusätzlich mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben, selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Erika Gwerder

Thomas Lehmeier
Meierhofstr. 17
5400 Baden

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Baden, 7. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Thomas Lehmeier

Cornelia Altherr
Schellenbergstrasse 21
7000 Chur

recht@bk.admin.ch

Chur, 6. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Cornelia Altherr

Patric Nimoni
Schwerzistrasse 3
8606 Nänikon

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 02. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

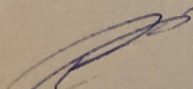
Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Patric Nimoni

Elisabeth Suter Mozos
recht@bk.admin.ch
auf dem Höli 152
5246 Scherz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen,

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Elisabeth Suter Mozos

Elisabeth Suter Mozos Mugica
Auf dem Höli 152
5246 Scherz-CH

Tel. +41 056 444 9964

ez.sumomu@gmx.net

Patrick Annicchiarico
Emmenholzweg 29
4528 Zuchwil

Eidgenossenschaft

Schweizerische

EDI

Zuchwil, 6.7.2020

Ablehnung sowie Beanstandung diverser Inhalte zur geplanten Codiv19 Verordnung des Bundesrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben beteilige ich als Schweizer an der Vernehmlassung zur geplanten Covid19 Verordnung stelle den Antrag zur Streichung einiger untenan aufgeführten Textpassagen zur geplanten Covid19 Verordnung.

1. Der Verordnung ist das Dringlichkeitsbegehren abzusprechen, nach Art 13 (1). Es gibt nach beinahe 5 Monaten „Pandemie“ keine wissenschaftlichen sowie medizinischen Anzeichen, als würde dieses Coronavirus die medizinischen Kapazitäten des Landes überfordern und die Bevölkerung im Besonderen gefährden. Ganz im Gegenteil. Sars Cov2 stellt grundsätzlich nur eine Gefahr für alte sowie schwer kranke Leute dar (Medianalter der Todesfälle ist bei rund 84 Jahren, mit einer oder mehreren schweren Vorerkrankungen). Für die den überwiegenden Teil der Bevölkerung besteht keine unmittelbare Gefahr für Gesundheit und Leben. Anmerkung: Es ist mir schleierhaft warum aufgrund dieser Erkenntnisse bis heute kein adäquates, sinnmachendes Schutzkonzept für die Betroffenen ausgearbeitet und implementiert wurde.
2. Art. 2 in den Erläuterungen ist formaljuristisch falsch und somit in verfasster Form unzulässig. Ein mögliches Impfblogatorium ist im Epidemiengesetz in Art. 22 klar umschrieben und nicht wie suggeriert in Art. 40. Zudem ist die Formulierung im Epidemiengesetz diesbezüglich klar umrahmt, was in den Erläuterungen jedoch nicht mehr der Fall ist und somit nach Wortlaut anders ausgelegt werden kann. Nämlich dass ein Impfblogatorium generell und nicht mehr nur für Risikogruppen etc. gilt. Ich beantrage die Streichung der Formulierung des Impfblogatoriums in den Erläuterungen, Art. 2 der Covid19 Verordnung, oder dass diese richtig nach Art. sowie Formulierung gemäss Epidemiengesetz hinzugefügt wird.
3. Ich verlange die komplette Streichung des Buchstaben h in den Erläuterungen zur Verordnung. Es ist aus meiner Sicht absolut unzulässig, strenge Regulatorien hinsichtlich der Heilmittelproduktion ausser Kraft setzen zu wollen. Sollte dies gewährt werden besteht die grosse Gefahr von gesundheitlichen Folgeschäden, aufgrund nicht ausreichend überprüfter und getesteter Produkte (vor allem Impfungen). Das ist nicht zumutbar und entschieden abzulehnen, zumal Covid19 für den grössten Teil der Bevölkerung keine gesundheitliche Gefahr darstellt.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Patrick Annicchiarico

Ich bin als Schweizer Bürger nicht mit dem Covid-19-Gesetz einverstanden und beteilige mich deshalb an der Vernehmlassung dessen.

Ich bitte Sie, meine nachfolgenden Argumentationen, Fragen und Vorschläge zu beantworten.

- Die Schweizer Bürger wurden nicht gefragt, ob sie mit der neuen Definition einer Pandemie einverstanden sind, welche die WHO im 2009 beschlossen hat (ab wann von einer Pandemie gesprochen wird kurz zusammengefasst – vor 2009: «wenn in mehreren Ländern ein Vielfaches an Sterbefällen aufgrund einer Krankheit festgestellt wird» / nach 2009: «wenn in mehreren Ländern eine Krankheit festgestellt wird»). SARS, Vogelgrippe, Schweinegrippe, welche aufgrund der neuen Definition als Pandemie ausgerufen wurden, stellten sich als Fehlalarm heraus und verschwanden wieder von alleine. Wer seine Meinung nicht nur aufgrund der öffentlichen Medien und den Aussagen vom Bundesrat und BAG abstützt, erkennt, dass es sich auch im Fall von Covid-19 um einen parallelen Fall handelt.
Frage: weshalb stützt sich der Bund voll auf der seit 2009 geltenden neuen WHO-Definition einer Pandemie ab?
Argumentation: aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte und auch seit 2009 inkl. 2020 geht hervor, dass die neue WHO-Definition einer Pandemie nicht gerecht wird und meiner Ansicht nach anderen Interessen dient.
Vorschlag: für die Schweiz gilt neu wieder die WHO-Definition von vor 2009 – dies muss in dieser Gesetzes-Vorlage aufgenommen werden.
- Frage: weshalb wurde ein Lockdown ausgerufen?
Argumentation: jährlich wird krank oder stirbt ein Vielfaches von Menschen an Luftverschmutzung, Vergiftungen in der Nahrungsmittelindustrie, Fettleibigkeit infolge ungesunder Ernährung, Alkohol, Tabak, Krebs, Herzinfarkt und vieles mehr. Es bestand und besteht kein Grund, für Covid-19 oder eine andere noch folgende Grippe einen Lockdown zu verordnen oder andere Massnahmen zu ergreifen und den einzelnen Mitbürgern die Eigenverantwortung zu verunmöglichen.
- Frage: Weshalb spricht der Bundesrat in der Beilage von einem Impf-Obligatorium (Seite 10 oben)?
Argumentation: Viren mutieren von Natur aus fortwährend, eine Impfung kann aufgrund dieses Sachverhaltes keine Pandemie verhindern.
Vorschlag: im Covid-19-Gesetz muss verankert werden, dass aus medizinisch-sachlichen Gründen grundsätzlich auf ein Impf-Obligatorium verzichtet wird.
- Frage: weshalb spricht der Bund im Falle von Covid-19 von einer Pandemie, bagatellisiert aber gleichzeitig offiziell die Auswirkungen von Funkstrahlung?
Argumentation: die betroffenen Menschen, welche gesundheitlich von der Funkstrahlung bis zur (Über-) Lebensunfähigkeit beeinträchtigt sind, belaufen sich gemäss Schreiben des Bundes an die Regierungsräte der Kantone auf 10% (!) der Bevölkerung (siehe nachfolgender Ausschnitt des Schreibens, die 10% stammen meines Wissens aus anderen Aussagen seitens BAG/BR) und die Schädigung aus wirtschaftlicher Sicht als vertretbar, also ein Vielfaches der betroffenen Menschen gegenüber Covid-19. Dass EMF nicht ganz so harmlos ist und scheinbar doch andere Erkenntnisse vorliegen, als der Bund vorgibt, ist in diesem Zusammenhang

daraus ersichtlich, dass in allen Haftpflichtversicherungen in der Fussnote gleich unter der Asbest-Fussnote eine Ausschlussklausel für Schäden infolge EMF (elektromagnetische Felder) steht (Lloyds, SwissRe, Helvetia und alle anderen) – weshalb wohl...

- Frage: Weshalb stützt sich der Bund nach wie vor auf statistische Zahlen, welche aufgrund von Covid-19 Tests erstellt werden, welche aus medizinischer Sicht als nicht verifiziert betrachtet werden müssen, da sie die Auflagen einer Abnahme der Tests schlicht nicht erfüllen?
Argumentation: viele Berichte und Aussagen von Medizinern weltweit, welche allerdings in den öffentlichen Medien nicht zu Wort kommen.
- Frage: Weshalb möchte der Bund im Covid-19-Gesetz eine Handhabe einrichten, mit welcher gesteuert werden kann, welche Arzneimittel zu den Ausnahmen gehören? (Art. 2 Abschnitte g. und i.)
Argumentation: wie schon die letzten Jahrzehnte, wo immer mehr Arzneimittel nicht mehr eingeführt werden dürfen, obwohl sowohl Ärzte wie auch erkrankte Menschen damit sehr positive Erfahrungen gemacht haben, stellen diese beiden Punkte eine potentielle Gefahr da, dass nützliche Arzneimittel aufgrund der Einschränkung des Bundes nicht mehr erhältlich sind.
- Frage zu Art 2 a.: weshalb beantragt der Bund diesen Paragraph in seiner uneingeschränkten Form?
Argumentation: obwohl die Schweinegrippe ein Fehlalarm war, wurden 80 Millionen für die Sicherstellung der «medizinischen Versorgung» aus Steuergeldern ausgegeben.
Vorschlag: eine Vollmacht seitens Bund stellt eine eindeutige Gefahr von ungerechtfertigten Ausgaben dar. Art 2 a. muss eine Klausel enthalten, dass eine neutrale (Fachgruppe mit verschiedenen Argumentationen und Ansichten) medizinische Instanz bei solchen Entscheiden mitwirkt und ein Einsprache Recht hat.
- Frage: Weshalb enthält das Covid-19-Gesetz keine grundsätzlichen Vorkehrungen zur präventiven allgemeinen Gesundheitsverbesserung der Bevölkerung?
Argumentation: nach wie vor darf für gesundheitsschädigendes Werbung gemacht werden, vergiftende Pestizide in unseren Äckern landen und vieles mehr.
Vorschlag: im Covid-19-Gesetz muss auch die präventive Vorsorge zur Stabilisierung und Erhöhung der Volksgesundheit enthalten sein.
- Frage: Weshalb werden die letzten Monate sowohl in den Medien wie auch seitens Bund die Folgen der Auflagen im Bevölkerungsalltag weitgehend ausgeblendet?
Argumentation:
 - Angst macht krank, die Medien und der Bund fördern stetig die Ängste in der Bevölkerung.
 - Ein sterbender Mensch oder ein Mensch in einem Heim darf nicht besucht werden – beides schadet dem seelischen Wohlbefinden der beteiligten und schwächt das Immunsystem.
 - Arbeitslosigkeit schwächt gemäss Studien das Immunsystem, ein Lockdown fördert genau dies.
- Frage: weshalb bagatellisiert der Bundesrat in seiner Erläuterung den wirtschaftlichen Schaden (Abschnitt 3.3)
Argumentation: die Milliardenäre dieser Welt konnten in den letzten Monaten

ihr Vermögen um 25% vermehren, genau umgekehrt verhält es sich bei der zivilen Bevölkerung der niederen Einkommensschicht.

Vorschlag: das Covid-19-Gesetz muss eine Klausel enthalten, dass der Lockdown nicht eigenmächtig seitens Bundesrat ausgesprochen werden kann, sondern nur nach öffentlicher Beratschlagung, wobei dabei sowohl Bund wie Medien ihr einseitiges Informationsverhalten zu unterlassen haben.

Ich werde ein Mail im obigen Sinne an alle Nationalratsmitglieder schicken, bei einer Antwort seitens Bundeskanzlei werde ich fairerweise diese Antworten mit einbeziehen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bin gespannt auf Ihre Antworten.

Freundliche Grüsse

Sandra Mäder

Bundeskanzlei
Sektion Recht
Herr Stephan Brunner
3003 Bern

Ipsach, 6.7.2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Brunner,
sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni wurden die interessierten Kreise dazu eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes (Vorlage) zu äussern. Es soll als Grundlage dienen, „dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.“

Als Einwohner, Steuerzahler und Krankenkassenpflichtiger bin ich – wie alle Menschen in der Schweiz – von der Vorlage stark betroffen und bedanke mich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nachfolgend finden Sie meine generellen Bemerkungen (Ziff. I) und begründeten Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. II). In der Hoffnung, ihnen mehr Gewicht zu verleihen, habe ich sie als Anträge bezeichnet.

Zusammenfassend unterstütze ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Primärmassnahmen, jedoch nicht für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Denn die Vorlage schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats, die Epidemie einzudämmen, hinaus. Nicht zuletzt, um die Akzeptanz der Vorlage in der Bevölkerung zu erhöhen, rege ich zudem an, die Vorlage (bspw. Art. 2) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach Impfungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nur auf freiwilliger Basis verabreicht und auch nicht indirekt (z.B. via Arbeitgeber oder Zugangsbeschränkungen) erzwungen werden dürfen. Ebenfalls sollte gesetzlich festgehalten werden, dass das Tragen einer Maske sowie auch das Verwenden der Swiss-Covid-App freiwillig sind.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner fristgerecht eingereichten Anliegen.

Freundliche Grüsse

Therese Messer

I. Generelles

Es ist begrüssenswert, mit der Vorlage eine formell-gesetzliche Grundlage für die Massnahmen zu schaffen, die der Bewältigung der Auswirkungen dienen, die durch die epidemienrechtlichen Vorkehrungen des Bundesrates entstanden sind. Denn es ist anzunehmen, dass viele KMU Konkurs anmelden müssen, Menschen ihre Existenzgrundlage verlieren sowie die Arbeitslosen- und Armutsquoten weiterhin steigen werden. Womöglich sehe ich das zu pessimistisch, aber angesichts der am 1. Juli 2020 verordneten Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr fällt es mir schwer, zuversichtlich zu bleiben.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Bund – und hier gebührt Bundesrat Ueli Maurer besonderer Dank – rasch und pragmatisch reagiert hat, um der Wirtschaft und einem Grossteil der vom Lockdown besonders stark Betroffenen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Im März 2020 gab es zweifellos guten Grund zur Annahme, dass das neuartige Virus viel gefährlicher sei, als es sich in der Folge erwies. Die von der WHO prognostizierten Letalitätsraten (die glücklicherweise in der Folge massiv herunterkorrigiert werden konnten), die Zahlen der in Italien mit Corona Infizierten und Verstorbenen sowie Bilder von überfüllten Krematorien und Lastwägen, die Särge transportierten, taten das Übrige. Mit vermehrter Testaktivität schnellte auch die Zahl der in der Schweiz positiv auf das Virus Getesteten rasant nach oben. Ja, es bestand Grund zur Sorge, und diese wurde nicht zuletzt durch Medienberichte (um nicht zu sagen: allgemeine Panikmache) geschürt. Die Ungewissheit und die Angst waren allenthalben spürbar.

Ich kann daher nachvollziehen, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen und am 16. März 2020 schliesslich auch den teilweisen Lockdown beschlossen hat. Und ich bin überzeugt, dass er mit besten Absichten gehandelt hat.

Die Primärmassnahmen haben sicherlich dazu beigetragen, dass die Infektionskurve in der Folge abflachte und die (ausgebauten) Kapazitäten im Gesundheitswesen nicht gesprengt wurden. Die Massnahmen hatten auch gewisse Vorteile, indem sie etwas Ruhe in die übliche Hektik brachten und der Umwelt eine Verschnaufpause gönnten – wobei Letzteres zu relativieren ist, da der Plastikverbrauch generell und das Abfallvolumen pro Kopf wohl ziemlich gewachsen ist und man inzwischen überall weggeworfene Masken sieht. Allerdings hätte ich mir schon im Frühling ein

ganzheitlich orientiertes, auf längere Perspektive ausgerichtetes Vorgehen sowie auf die Risikogruppen fokussierte Massnahmen gewünscht. Es war früh absehbar, dass die Primärmassnahmen langfristig grossen Schaden nicht nur finanzieller, sondern auch gesundheitlicher Art anrichten werden und die Gesellschaft – nicht nur zum Positiven – verändern könnten.

Mittlerweile verstärkt sich mein Eindruck, dass die Corona-Krise bzw. die entsprechende Berichterstattung in den meisten Medien längerfristig zu einer Spaltung der Gesellschaft führen wird; das im Frühling grassierende Denunziantentum war wohl nur ein übler Vorgeschmack. Das kann nicht im Sinne des Bundesrats und des Parlaments sein.

Inzwischen, d.h. bei Betrachtung der vom BAG zur Verfügung gestellten Statistiken und Grafiken eigentlich schon seit April, wissen wir, dass das Virus zum Glück nicht derart schlimme Folgen zeitigt, wie ursprünglich befürchtet. Die Kapazitäten im Gesundheitswesen wurden nicht überlastet und die Sterblichkeit dürfte auf ähnlich hohem Niveau sein wie 2015. Auch ist unbestritten, dass jeder Todesfall bedauerlich und insbesondere für die Angehörigen mit Schmerz und Trauer verbunden ist. Aber wenn das Medianalter der «im Zusammenhang mit Covid-19 Verstorbenen» bei 84 Jahren und damit über der üblichen Lebenserwartung in der Schweiz liegt, ist die Frage, ob es ab Herbst spezifische Grundlagen für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie braucht, durchaus berechtigt.

Falls es zu einer zweiten Welle kommen sollte, könnten allfällige Massnahmen, sofern sie tatsächlich erforderlich und das mildeste Mittel wären (was insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht im ÖV bezweifelt werden darf), gestützt auf das Epidemiengesetz (EpG) getroffen werden. Es ist daher darauf zu verzichten, eine spezialgesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zu schaffen.

Zudem wäre es im Hinblick auf die schon jetzt vielerorts heraufbeschworene zweite Welle angebracht, die Bevölkerung zu sensibilisieren, wie sie ihr Immunsystem stärken kann, statt sie mit Kampagnen «alert» zu halten bzw. in Angst und Schrecken zu versetzen. Selbstverständlich bleiben auch die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin wichtig. Doch wir kennen sie mittlerweile in- und auswendig und es ist nicht notwendig (sondern kann bisweilen als belästigend empfunden werden), ständig und überall den entsprechenden Plakaten etc. ausgesetzt zu sein.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Grundsatz

Antrag:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur ~~Bekämpfung mit der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung~~ Milderung der

Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Eventualiter:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung mit zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung-Milderung der Auswirkungen der Bekämpfungseindämmungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Eindämmung Bewältigung der Covid-19-Epidemie und zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Begründung:

Art. 1 ist relevant für die Auslegung der weiteren Bestimmungen und verdient daher besonderes Augenmerk.

Angesichts der mittlerweile vorhandenen Daten und Erkenntnisse betreffend das Virus und Covid-19 reichen die Vorschriften des Epidemiengesetzes als Grundlage für allfällige Primärmassnahmen aus. Eine spezialgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Falls dem Hauptantrag nicht gefolgt wird, wovon ich ausgehe und deshalb sowie angesichts der kurzen Vernehmlassungsfrist auf Anträge für Folgeanpassungen in den weiteren Bestimmungen verzichte, sollte die Bestimmung umformuliert werden.

Auch Mr. Corona, Dr. Daniel Koch, störte sich an einer Pressekonferenz daran, als ein Journalist im Zusammenhang mit Covid-19 Kriegsrhetorik verwendete. Der Begriff „Bekämpfung“ hat nicht nur einen schalen Beigeschmack, sondern schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats hinaus. Denn als im März 2020 die ersten Massnahmen und anschliessend der teilweise Lockdown beschlossen wurden, ging es darum, **eine rasche Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion zu schützen** und das **Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren** (Erl. Bericht, S. 3).

Die „Bekämpfung“ (Abs. 1) und „Bewältigung“ (Abs. 2) der Covid-19-Epidemie, die Lektüre der weiteren Bestimmungen sowie der Erläuterungen lassen aber den Schluss zu, dass das Ziel (mittlerweile) ein anderes ist oder werden könnte: nämlich die Fallzahlen möglichst gegen Null zu bringen! Wie soll die Bevölkerung da eine Herdenimmunität entwickeln? Nun, eine solche wird womöglich gar nicht angestrebt, denn es wurde ja schon von Beginn an kommuniziert, dass primär eine Impfung helfen könne.

„Bewältigung“ der Auswirkungen mag gut gemeint, aber bis Ende 2022 kaum umsetzbar sein (eine Verlängerung des Gesetzes wird uns hoffentlich erspart bleiben). Viele der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Auswirkungen der bislang getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie sowie die damit einhergehenden psychischen und physischen Folgen für Einzelpersonen werden sich erst noch zeigen und uns lange erhalten bleiben. Einige dieser Folgen können mit Geld etwas behoben werden. Es lohnt sich aber, auch an die arbeitenden und künftigen Generationen zu denken, weshalb „Milderung“ der Auswirkungen der passendere Begriff ist. Der Hinweis auf die Umwelt dient der Kohärenz der Gesetzgebung und ist hier insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht relevant (vgl. die Begründung in Ziff. II, zusätzliche Bestimmungen).

Der Grundsatz in Abs. 2 ergibt sich bereits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie macht es aber Sinn, dies speziell zu erwähnen, nicht zuletzt, um das Vertrauen in die Regierung wieder zu stärken. Die Notwendigkeit sollte sich aber auch auf Milderung der „Corona-Folgeschäden“ beziehen.

Art. 2 Massnahmen zur ~~Bekämpfung~~ Eindämmung der Covid-19-Epidemie

Antrag:

Abs. 1: Der Bundesrat kann evidenzbasierte Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur ~~Bekämpfung~~ Behandlung der durch das Virus SARS-CoV-2 ~~Coronavirus~~-verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.

Abs. 2 Bst. i: ~~Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;~~

Abs. 5: ~~Er kann die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid19-Analysen regeln.~~

Begründung:

Dass «Bekämpfung» ein unpassender Begriff ist, wurde bereits ausführlich unter Art. 1 dargelegt. Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Begriffe und damit einhergehend auch die Rechtssicherheit ist es angebracht, in Art. 2 Abs. 1 wie in Abs. 4 von «Behandlung» zu sprechen.

Obwohl es selbstverständlich ist, dass allfällige Massnahmen evidenzbasiert sein sollten, ist es angesichts der überstandenen ausserordentlichen und der aktuellen besonderen Lage angebracht, dies speziell zu erwähnen.

Der Begriff «Coronavirus» ist zu präzisieren. Coronaviren gab es ja schon früher und wird es wohl auch in Zukunft in mutierter Form geben. Wird nicht präzisiert, ist es dem Bundesrat in der Folge unbenommen, auf Verordnungsstufe weitere Arten von Coronaviren festzulegen, in deren Zusammenhang anschliessend Massnahmen getroffen werden könnten. Bst. i ist ersatzlos zu streichen. Auffallend ist, dass anstelle des in den übrigen Absätzen verwendeten Begriffs «Heilmittel» hier von «Arzneimitteln» die Rede ist. Damit wird i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Bst. d EpG sowie der exemplarischen Aufzählung in 40 Abs. 2 EpG («insbesondere») eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um unter Umständen eine Impfung, die kein reguläres Zulassungsverfahren durchlaufen hat, für gewisse

Personengruppen oder gar die gesamte Bevölkerung für obligatorisch zu erklären. Dies mag vielleicht die Pharmabranche erfreuen, kann aber angesichts des aktuellen Kenntnisstands zur Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes und erst recht nicht der Bevölkerung sein. Wir haben es zum Glück nicht mit Ebola zu tun! Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist Abs. 5. Es darf nicht sein, dass letztlich die Steuerzahlenden dafür aufkommen müssen, wenn massenweise Tests durchgeführt werden, deren Ergebnisse und Treffsicherheit durchaus in Frage gestellt werden dürfen.

Zusätzliche Bestimmungen

Antrag:

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (*alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2*) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum, einschliesslich bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Die Vorlage soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach eine allfällige **Impfung** im Zusammenhang mit Covid-19 ausdrücklich nur verabreicht werden darf, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch nicht vom Arbeitgeber oder in anderer Form, bspw. mittels gewisser Zugangsbeschränkungen, dazu gezwungen werden kann. Diese spezial-gesetzliche Bestimmung ginge dem EpG vor. Damit kann allfälligen Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden und die Akzeptanz der Vorlage wird generell erhöht.

Die **Maskenpflicht** erhitzt die Gemüter! Nachdem der Bundesrat und auch das BAG im Frühling wochenlang erzählten, das Tragen einer Maske im sei nicht wirklich zielführend, erstaunt es nun umso mehr, dass per 6. Juli eine generelle Maskenpflicht für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs eingeführt wurde. Mittlerweile sind ja genug Masken an Lager und es ist daher verständlich, dass diese verkauft werden sollen. Ich werde zudem den Eindruck nicht los, dass es sich bei der Maskenpflicht um einen Akt der (möglicherweise auch von der EU inspirierten) Symbolpolitik handelt, der die Bevölkerung im wahrsten Sinn des Worts übermässig bevormundet. Die Maske muss sogar getragen werden, wenn man allein oder weniger als 15 Minuten im öffentlichen Verkehr (selbst auf einem Schiff an der frischen Luft) sitzt und der Mindestabstand von 2 bzw. neu 1.5 Metern eingehalten werden kann. Diese Massnahme ist unverhältnismässig und verstösst gegen die Menschenwürde! Bundesrätin Simonetta Sommaruga mag das anders sehen. Doch blickt mandenjenigen, die die Maske tragen, in die Augen, fällt regelmässig auf, wie wenig Lebensfreude noch vorhanden ist. Hinzu kommt, dass der Nutzen und mögliche negative

Auswirkungen des Maskentragens immer noch kontrovers diskutiert werden. Zudem sind gesunde Menschen nicht ansteckend und es gibt auch deshalb keinen vernünftigen Grund, dass sie eine Maske tragen müssten. Wer sich krank fühlt oder Kontakt mit Infizierten hatte, für die oder den gilt sowieso: «Bleiben Sie zuhause. ~~Retten Sie Leben~~». Ausserdem ist der Anteil der positiv Getesteten und allenfalls Erkrankten (ein Grossteil davon ist mittlerweile wieder genesen) gemessen an der Einwohnerzahl der Schweiz gering. Angesichts dessen gilt es das Risiko, dass Personen, die sich topfit fühlen und das Virus in sich tragen und eventuell mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind, in Kauf zu nehmen. Der Strassenverkehr bspw. birgt auch gewisse Risiken in sich, die gesellschaftlich akzeptiert sind.

Last but not least setzt die Maskenpflicht auch in Bezug auf den Umweltschutz einen falschen Anreiz: Denn Personen, die nicht gewillt sind, im Hochsommer eine Maske zu tragen, könnten sich entscheiden, statt den ÖV zu benutzen vermehrt Auto zu fahren. Und Personen, die aus ökologischer Überzeugung auf ein Auto verzichten woll(t)en, sind klar benachteiligt gegenüber denjenigen, die aufs Auto umsteigen. So gesehen haftet der Maskenpflicht übrigens auch eine diskriminierende Komponente an.

Ebenfalls sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Verwendung der **Swiss-Covid-App** wie vom Bundesrat angekündigt auf freiwilliger Basis erfolgt und Personen, die es vorziehen, die App nicht zu installieren, in keiner Weise benachteiligt werden.

Sandrine Thiévent
Gesellschaftsweg 5
2502 Biel

Per [E-Mail: recht@bk.admin.ch](mailto:recht@bk.admin.ch)
Bundeskanzlei
Sektion Recht
Herr Stephan Brunner
3003 Bern

Biel, 6.7.2020

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für
Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz): Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni wurden die interessierten Kreise dazu eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes (Vorlage) zu äussern. Es soll als Grundlage dienen, „dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.“

Als Einwohner, Steuerzahler und Krankenkassenpflichtiger bin ich – wie alle Menschen in der Schweiz – von der Vorlage stark betroffen und bedanke mich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend finden Sie meine generellen Bemerkungen (Ziff. I) und begründeten Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. II). In der Hoffnung, ihnen mehr Gewicht zu verleihen, habe ich sie als Anträge bezeichnet.

Zusammenfassend unterstütze ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Primärmassnahmen, jedoch nicht für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Denn die Vorlage schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats, die Epidemie einzudämmen, hinaus. Nicht zuletzt, um die Akzeptanz der Vorlage in der Bevölkerung zu erhöhen, rege ich zudem an, die Vorlage (bspw. Art. 2) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach Impfungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nur auf freiwilliger Basis verabreicht und auch nicht indirekt (z.B. via Arbeitgeber oder Zugangsbeschränkungen) erzwungen werden dürfen. Ebenfalls sollte gesetzlich festgehalten werden, dass das Tragen einer Maske sowie auch das Verwenden der Swiss-Covid-App freiwillig sind. Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner fristgerecht eingereichten Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sandrine Thiévent

I. Generelles

Es ist begrüssenswert, mit der Vorlage eine formell-gesetzliche Grundlage für die Massnahmen zu schaffen, die der Bewältigung der Auswirkungen dienen, die durch die epidemienrechtlichen Vorkehrungen des Bundesrates entstanden sind. Denn es ist anzunehmen, dass viele KMU Konkurs anmelden müssen, Menschen ihre Existenzgrundlage verlieren sowie die Arbeitslosen- und Armutsquoten weiterhin steigen werden. Womöglich sehe ich das zu pessimistisch, aber angesichts der am 1. Juli 2020 verordneten Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr fällt es mir schwer, zuversichtlich zu bleiben. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Bund – und hier gebührt Bundesrat Ueli Maurer besonderer Dank – rasch und pragmatisch reagiert hat, um der Wirtschaft und einem Grossteil der vom Lockdown besonders stark Betroffenen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Im März 2020 gab es zweifellos guten Grund zur Annahme, dass das neuartige Virus viel gefährlicher sei, als es sich in der Folge erwies. Die von der WHO prognostizierten Letalitätsraten (die glücklicherweise in der Folge massiv herunterkorrigiert werden konnten), die Zahlen der in Italien mit Corona Infizierten und Verstorbenen sowie Bilder von überfüllten Krematorien und Lastwägen, die Särge transportierten, taten das Übrige. Mit vermehrter Testaktivität schnellte auch die Zahl der in der Schweiz positiv auf das Virus Getesteten rasant nach oben. Ja, es bestand Grund zur Sorge, und diese wurde nicht zuletzt durch Medienberichte (um nicht zu sagen: allgemeine Panikmache) geschürt. Die Ungewissheit und die Angst waren allenthalben spürbar. Ich kann daher nachvollziehen, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen und am 16. März 2020 schliesslich auch den teilweisen Lockdown beschlossen hat. Und ich bin überzeugt, dass er mit besten Absichten gehandelt hat.

Die Primärmassnahmen haben sicherlich dazu beigetragen, dass die Infektionskurve in der Folge abflachte und die (ausgebauten) Kapazitäten im Gesundheitswesen nicht gesprengt wurden. Die Massnahmen hatten auch gewisse Vorteile, indem sie etwas Ruhe in die übliche Hektik brachten und der Umwelt eine Verschnaufpause gönnten – wobei Letzteres zu relativieren ist, da der Plastikverbrauch generell und das Abfallvolumen pro Kopf wohl ziemlich gewachsen ist und man inzwischen überall weggeworfene Masken sieht. Allerdings hätte ich mir schon im Frühling ein ganzheitlich orientiertes, auf längere Perspektive ausgerichtetes Vorgehen sowie auf die Risikogruppen fokussierte Massnahmen gewünscht. Es war früh absehbar, dass die Primärmassnahmen langfristig grossen Schaden nicht nur finanzieller, sondern auch gesundheitlicher Art anrichten werden und die Gesellschaft – nicht nur zum Positiven – verändern könnten. Mittlerweile verstärkt sich mein Eindruck, dass die Corona-Krise bzw. die entsprechende Berichterstattung in den meisten Medien längerfristig zu einer Spaltung der Gesellschaft führen wird; das im Frühling grassierende Denunziantentum war wohl nur ein übler Vorgeschmack. Das kann nicht im Sinne des Bundesrats und des Parlaments sein.

Inzwischen, d.h. bei Betrachtung der vom BAG zur Verfügung gestellten Statistiken und Grafiken eigentlich schon seit April, wissen wir, dass das Virus zum Glück nicht derart schlimme Folgen zeitigt, wie ursprünglich befürchtet. Die Kapazitäten im Gesundheitswesen wurden nicht überlastet und die Sterblichkeit dürfte auf ähnlich hohem Niveau sein wie 2015. Auch ist unbestritten, dass jeder Todesfall bedauerlich und insbesondere für die Angehörigen mit Schmerz und Trauer verbunden ist. Aber wenn das Medianalter der «im Zusammenhang mit Covid-19 Verstorbenen» bei 84 Jahren und damit über der üblichen Lebenserwartung in der Schweiz liegt, ist die Frage, ob es ab Herbst spezifische Grundlagen für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie braucht, durchaus berechtigt.

Falls es zu einer zweiten Welle kommen sollte, könnten allfällige Massnahmen, sofern sie tatsächlich erforderlich und das mildeste Mittel wären (was insbesondere in Bezug auf die

Maskenpflicht im ÖV bezweifelt werden darf), gestützt auf das Epidemiengesetz (EpG) getroffen werden. Es ist daher darauf zu verzichten, eine spezialgesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zu schaffen.

Zudem wäre es im Hinblick auf die schon jetzt vielerorts heraufbeschworene zweite Welle angebracht, die Bevölkerung zu sensibilisieren, wie sie ihr Immunsystem stärken kann, statt sie mit Kampagnen «alert» zu halten bzw. in Angst und Schrecken zu versetzen. Selbstverständlich bleiben auch die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin wichtig. Doch wir kennen sie mittlerweile in- und auswendig und es ist nicht notwendig (sondern kann bisweilen als belästigend empfunden werden), ständig und überall den entsprechenden Plakaten etc. ausgesetzt zu sein.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Grundsatz

Antrag:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur ~~Bekämpfung mit der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der Bekämpfungs Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies ~~zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie zur Milderung der Auswirkungen der~~ Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Eventualiter:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates ~~zur Bekämpfung mit~~ zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie und zur ~~Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der Bekämpfungs Eindämmungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies ~~zur Eindämmung~~ Bewältigung der Covid-19-Epidemie und zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Begründung:

Art. 1 ist relevant für die Auslegung der weiteren Bestimmungen und verdient daher besonderes Augenmerk.

Angesichts der mittlerweile vorhandenen Daten und Erkenntnisse betreffend das Virus und Covid-19 reichen die Vorschriften des Epidemiengesetzes als Grundlage für allfällige Primärmassnahmen aus. Eine spezialgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Falls dem Hauptantrag nicht gefolgt wird, wovon ich ausgehe und deshalb sowie angesichts der kurzen Vernehmlassungsfrist auf Anträge für Folgeanpassungen in den weiteren Bestimmungen verzichte, sollte die Bestimmung umformuliert werden.

Auch Mr. Corona, Dr. Daniel Koch, störte sich an einer Pressekonferenz daran, als ein Journalist im Zusammenhang mit Covid-19 Kriegsrhetorik verwendete. Der Begriff „Bekämpfung“ hat nicht nur einen schalen Beigeschmack, sondern schiesst über das

ursprüngliche Ziel des Bundesrats hinaus. Denn als im März 2020 die ersten Massnahmen und anschliessend der teilweise Lockdown beschlossen wurden, ging es darum, **eine rasche Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion zu schützen** und das **Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren** (Erl. Bericht, S. 3).

Die „Bekämpfung“ (Abs. 1) und „Bewältigung“ (Abs. 2) der Covid-19-Epidemie, die Lektüre der weiteren Bestimmungen sowie der Erläuterungen lassen aber den Schluss zu, dass das Ziel (mittlerweile) ein anderes ist oder werden könnte: nämlich die Fallzahlen möglichst gegen Null zu bringen! Wie soll die Bevölkerung da eine Herdenimmunität entwickeln? Nun, eine solche wird womöglich gar nicht angestrebt, denn es wurde ja schon von Beginn an kommuniziert, dass primär eine Impfung helfen könne.

„Bewältigung“ der Auswirkungen mag gut gemeint, aber bis Ende 2022 kaum umsetzbar sein (eine Verlängerung des Gesetzes wird uns hoffentlich erspart bleiben). Viele der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Auswirkungen der bislang getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie sowie die damit einhergehenden psychischen und physischen Folgen für Einzelpersonen werden sich erst noch zeigen und uns lange erhalten bleiben. Einige dieser Folgen können mit Geld etwas behoben werden. Es lohnt sich aber, auch an die arbeitenden und künftigen Generationen zu denken, weshalb „Milderung“ der Auswirkungen der passendere Begriff ist.

Der Hinweis auf die Umwelt dient der Kohärenz der Gesetzgebung und ist hier insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht relevant (vgl. die Begründung in Ziff. II, zusätzliche Bestimmungen).

Der Grundsatz in Abs. 2 ergibt sich bereits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie macht es aber Sinn, dies speziell zu erwähnen, nicht zuletzt, um das Vertrauen in die Regierung wieder zu stärken. Die Notwendigkeit sollte sich aber auch auf Milderung der „Corona-Folgeschäden“ beziehen.

Art. 2 Massnahmen zur ~~Bekämpfung~~ Eindämmung der Covid-19-Epidemie

Antrag:

Abs. 1: Der Bundesrat kann evidenzbasierte Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur ~~Bekämpfung~~ Behandlung der durch das Virus SARS-CoV-2 ~~Coronavirus~~ verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.

Abs. 2 Bst. i: ~~Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;~~

Abs. 5: ~~Er kann die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid19-Analysen regeln.~~

Begründung:

Dass «Bekämpfung» ein unpassender Begriff ist, wurde bereits ausführlich unter Art. 1 dargelegt. Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Begriffe und damit einhergehend auch die Rechtssicherheit ist es angebracht, in Art. 2 Abs. 1 wie in Abs. 4 von «Behandlung» zu sprechen.

Obwohl es selbstverständlich ist, dass allfällige Massnahmen evidenzbasiert sein sollten, ist es angesichts der überstandenen ausserordentlichen und der aktuellen besonderen Lage angebracht, dies speziell zu erwähnen.

Der Begriff «Coronavirus» ist zu präzisieren. Coronaviren gab es ja schon früher und wird es wohl auch in Zukunft in mutierter Form geben. Wird nicht präzisiert, ist es dem Bundesrat in der Folge unbenommen, auf Verordnungsstufe weitere Arten von Coronaviren festzulegen, in deren Zusammenhang anschliessend Massnahmen getroffen werden könnten.

Bst. i ist ersatzlos zu streichen. Auffallend ist, dass anstelle des in den übrigen Absätzen verwendeten Begriffs «Heilmittel» hier von «Arzneimitteln» die Rede ist. Damit wird i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Bst. d EpG sowie der exemplarischen Aufzählung in 40 Abs. 2 EpG («insbesondere») eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um unter Umständen eine Impfung, die kein reguläres Zulassungsverfahren durchlaufen hat, für gewisse Personengruppen oder gar die gesamte Bevölkerung für obligatorisch zu erklären. Dies mag vielleicht die Pharmabranche erfreuen, kann aber angesichts des aktuellen Kenntnisstands zur Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes und erst recht nicht der Bevölkerung sein. Wir haben es zum Glück nicht mit Ebola zu tun!

Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist Abs. 5. Es darf nicht sein, dass letztlich die Steuerzahlenden dafür aufkommen müssen, wenn massenweise Tests durchgeführt werden, deren Ergebnisse und Treffsicherheit durchaus in Frage gestellt werden dürfen.

Zusätzliche Bestimmungen

Antrag:

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (*alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2*) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum, einschliesslich bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Die Vorlage soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach eine allfällige **Impfung** im Zusammenhang mit Covid-19 ausdrücklich nur verabreicht werden darf, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch nicht vom Arbeitgeber oder in anderer Form, bspw. mittels gewisser Zugangsbeschränkungen, dazu gezwungen werden kann. Diese spezialgesetzliche Bestimmung ginge dem EpG vor. Damit kann allfälligen Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden und die Akzeptanz der Vorlage wird generell erhöht.

Die **Maskenpflicht** erhitzt die Gemüter! Nachdem der Bundesrat und auch das BAG im Frühling wochenlang erzählten, das Tragen einer Maske im sei nicht wirklich zielführend,

erstaunt es nun umso mehr, dass per 6. Juli eine generelle Maskenpflicht für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs eingeführt wurde. Mittlerweile sind ja genug Masken an Lager und es ist daher verständlich, dass diese verkauft werden sollen. Ich werde zudem den Eindruck nicht los, dass es sich bei der Maskenpflicht um einen Akt der (möglicherweise auch von der EU inspirierten) Symbolpolitik handelt, der die Bevölkerung im wahrsten Sinn des Worts übermässig bevormundet. Die Maske muss sogar getragen werden, wenn man allein oder weniger als 15 Minuten im öffentlichen Verkehr (selbst auf einem Schiff an der frischen Luft) sitzt und der Mindestabstand von 2 bzw. neu 1.5 Metern eingehalten werden kann. Diese Massnahme ist unverhältnismässig und verstösst gegen die Menschenwürde! Bundesrätin Simonetta Sommaruga mag das anders sehen. Doch blickt man denjenigen, die die Maske tragen, in die Augen, fällt regelmässig auf, wie wenig Lebensfreude noch vorhanden ist. Hinzu kommt, dass der Nutzen und mögliche negative Auswirkungen des Maskentragens immer noch kontrovers diskutiert werden. Zudem sind gesunde Menschen nicht ansteckend und es gibt auch deshalb keinen vernünftigen Grund, dass sie eine Maske tragen müssten. Wer sich krank fühlt oder Kontakt mit Infizierten hatte, für die oder den gilt sowieso: «Bleiben Sie zuhause. ~~Retten Sie Leben~~». Ausserdem ist der Anteil der positiv Getesteten und allenfalls Erkrankten (ein Grossteil davon ist mittlerweile wieder genesen) gemessen an der Einwohnerzahl der Schweiz gering. Angesichts dessen gilt es das Risiko, dass Personen, die sich topfit fühlen und das Virus in sich tragen und eventuell mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind, in Kauf zu nehmen. Der Strassenverkehr bspw. birgt auch gewisse Risiken in sich, die gesellschaftlich akzeptiert sind.

Last but not least setzt die Maskenpflicht auch in Bezug auf den Umweltschutz einen falschen Anreiz: Denn Personen, die nicht gewillt sind, im Hochsommer eine Maske zu tragen, könnten sich entscheiden, statt den ÖV zu benutzen vermehrt Auto zu fahren. Und Personen, die aus ökologischer Überzeugung auf ein Auto verzichten woll(t)en, sind klar benachteiligt gegenüber denjenigen, die aufs Auto umsteigen. So gesehen haftet der Maskenpflicht übrigens auch eine diskriminierende Komponente an.

Ebenfalls sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Verwendung der **Swiss-Covid-App** wie vom Bundesrat angekündigt auf freiwilliger Basis erfolgt und Personen, die es vorziehen, die App nicht zu installieren, in keiner Weise benachteiligt werden.

Vgl. z.B. Beda Stadler, Corona-Aufarbeitung: Warum alle falsch lagen.

https://www.achgut.com/artikel/corona_aufarbeitung_warum_alle_falsch_lagen

Vgl. z.B. <https://www.nzz.ch/wissenschaft/corona-krise-testen-testen-testen-aber-richtig-ld.1556529>.

praxis für homöopathie
cabinet d'homéopathie
sandrine thiévent
jean-sessler-strasse 7
2502 biel-bienne

ph. +41 78 828 46 88
mail. info@santhi.ch

Von: Yvonne Schüpbach <kundy@bluewin.ch>

Gesendet: Dienstag, 7. Juli 2020 04:25

An: _BK-Recht

Betreff: Vernehmlassungen zu COVID

Guten Tag

Diese Verlängerung des Notrechtes muss zum Schutze der gesamten Bevölkerung und der Wiedererlangung unserer Rechte abgewiesen werden Die Einschränkung der

Referendumsmöglichkeit

darf in keinem Fall akzeptiert werden.

Yvonne Schüpbach

Peter Müller
lic. iur.

5210 Windisch, 6.7.2020
Tannenweg 7

Schweizerische Bundeskanzlei
zHd. Stephan Brunner
Leiter Rechtsdienst
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme in der Vernehmlassung zum geplanten Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie** erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit meine höchsten Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss aus dem gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben, selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! **Deshalb ersuche ich Sie dringend, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen und den entsprechenden Passus im neuen Gesetz zu streichen!**

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Peter Müller

Von: erich.heidrich@bluewin.ch

Datum: 6. Juli 2020 um 17:12:46 MESZ

An: Eggenberger Ursula BK

Betreff: Notrecht, es besteht keinerlei Grund das Notrecht einzuführen!!!!

Sehr geehrte Frau Eggenberger

Als besorgter Schweizerbürger möchte ich Ihnen vor Ablauf der verkürzten Frist dringend mitteilen, das keinerlei Gründe zur Einführung von Notrecht vorliegen!!!!

Ich grüsse Sie freundlich
Erich Heidrich

Kathrin Kuckelsberg

kathrin@heilenatur.ch

+41 79 208 8185, +41 32 621 5870

Emmenholzweg 10, CH - 4528 Zuchwil

Von: heilenatur.ch [<mailto:post@heilenatur.ch>]

Gesendet: Freitag, 3. Juli 2020 19:09

Betreff: Fwd: Stellungnahme Covid-19-Gesetz

Zuchwil, 6. Juli 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Stellungnahme
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni wurden die interessierten Kreise dazu eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes (Vorlage) zu äussern. Es soll als Grundlage dienen, „dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.“

Als Einwohnerin, Steuerzahlerin und Krankenkassenpflichtige bin ich – wie alle Menschen in der Schweiz – von der Vorlage stark betroffen und bedanke mich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend finden Sie meine generellen Bemerkungen (Ziff. I) und begründeten Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. II). In der Hoffnung, ihnen mehr Gewicht zu verleihen, habe ich sie als Anträge bezeichnet.

Zusammenfassend unterstütze ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Primärmassnahmen, jedoch nicht für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Denn die Vorlage schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats, die Epidemie einzudämmen, hinaus. Nicht zuletzt um die Akzeptanz der Vorlage in der Bevölkerung zu erhöhen, rege ich zudem an, die Vorlage (bspw. Art. 2) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach Impfungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nur auf freiwilliger Basis verabreicht und auch nicht indirekt (z.B. via Arbeitgeber oder Zugangsbeschränkungen) erzwungen werden dürfen. Ebenfalls sollte gesetzlich festgehalten werden, dass das Tragen einer Maske sowie auch das Verwenden der Swiss-Covid-App freiwillig sind.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner fristgerecht eingereichten Anliegen.

Freundliche Grüsse

Kathrin Kuckelsberg

I. Generelles

Es ist begrüssenswert, mit der Vorlage eine formell-gesetzliche Grundlage für die

Massnahmen zu schaffen, die der Bewältigung der Auswirkungen dienen, die durch die epidemienrechtlichen Vorkehrungen des Bundesrates entstanden sind. Denn es ist anzunehmen, dass viele KMU Konkurs anmelden müssen, Menschen ihre Existenzgrundlage verlieren sowie die Arbeitslosen- und Armutsquoten weiterhin steigen werden. Womöglich sehe ich das zu pessimistisch, aber angesichts der am 1. Juli 2020 verordneten Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr fällt es mir schwer, zuversichtlich zu bleiben. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Bund – und hier gebührt Bundesrat Ueli Maurer besonderer Dank – rasch und pragmatisch reagiert hat, um der Wirtschaft und einem Grossteil der vom Lockdown besonders stark Betroffenen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Im März 2020 gab es zweifellos guten Grund zur Annahme, dass das neuartige Virus viel gefährlicher sei, als es sich in der Folge erwies. Die von der WHO prognostizierten Letalitätsraten (die glücklicherweise in der Folge massiv herunterkorrigiert werden konnten), die Zahlen der in Italien mit Corona Infizierten und Verstorbenen sowie Bilder von überfüllten Krematorien und Lastwägen, die Särge transportierten, taten das Übrige. Mit vermehrter Testaktivität schnellte auch die Zahl der in der Schweiz positiv auf das Virus Getesteten rasant nach oben. Ja, es bestand Grund zur Sorge, und diese wurde nicht zuletzt durch Medienberichte (um nicht zu sagen: allgemeine Panikmache) geschürt. Die Ungewissheit und die Angst waren allenthalben spürbar. Ich kann daher nachvollziehen, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen und am 16. März 2020 schliesslich auch den teilweisen Lockdown beschlossen hat. Und ich bin überzeugt, dass er mit besten Absichten gehandelt hat.

Die Primärmassnahmen haben sicherlich dazu beigetragen, dass die Infektionskurve in der Folge abflachte und die (ausgebauten) Kapazitäten im Gesundheitswesen nicht gesprengt wurden. Die Massnahmen hatten auch gewisse Vorteile, indem sie etwas Ruhe in die übliche Hektik brachten und der Umwelt eine Verschnaufpause gönnten – wobei Letzteres zu relativieren ist, da der Plastikverbrauch generell und das Abfallvolumen pro Kopf wohl ziemlich gewachsen ist und man inzwischen überall weggeworfene Masken sieht. Allerdings hätte ich mir schon im Frühling ein ganzheitlich orientiertes, auf längere Perspektive ausgerichtetes Vorgehen sowie auf die Risikogruppen fokussierte Massnahmen gewünscht. Es war früh absehbar, dass die Primärmassnahmen langfristig grossen Schaden nicht nur finanzieller, sondern auch gesundheitlicher Art anrichten werden und die Gesellschaft – nicht nur zum Positiven – verändern könnten. Mittlerweile verstärkt sich mein Eindruck, dass die Corona-Krise bzw. die entsprechende Berichterstattung in den meisten Medien längerfristig zu einer Spaltung der Gesellschaft führen wird; das im Frühling grassierende Denunziantentum war wohl nur ein übler Vorgeschmack. Das kann nicht im Sinne des Bundesrats und des Parlaments sein.

Inzwischen, d.h. bei Betrachtung der vom BAG zur Verfügung gestellten Statistiken und Grafiken eigentlich schon seit April, wissen wir, dass das Virus zum Glück nicht derart schlimme Folgen zeitigt, wie ursprünglich befürchtet.^[1] Die Kapazitäten im Gesundheitswesen wurden nicht überlastet und die Sterblichkeit dürfte auf ähnlich hohem Niveau sein wie 2015. Auch ist unbestritten, dass jeder Todesfall bedauerlich und insbesondere für die Angehörigen mit Schmerz und Trauer verbunden ist. Aber wenn das Medianalter der «im Zusammenhang mit Covid-19 Verstorbenen» bei 84 Jahren und damit über der üblichen Lebenserwartung in der Schweiz liegt, ist die Frage, ob es ab Herbst spezifische Grundlagen für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie braucht, durchaus berechtigt.

Falls es zu einer zweiten Welle kommen sollte, könnten allfällige Massnahmen, sofern sie tatsächlich erforderlich und das mildeste Mittel wären (was insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht im ÖV bezweifelt werden darf), gestützt auf das Epidemiegesetz (EpG) getroffen werden. Es ist daher darauf zu verzichten, eine spezialgesetzliche Grundlage für

Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zu schaffen.

Zudem wäre es im Hinblick auf die schon jetzt vielerorts heraufbeschworene zweite Welle angebracht, die Bevölkerung zu sensibilisieren, wie sie ihr Immunsystem stärken kann, statt sie mit Kampagnen «alert» zu halten bzw. in Angst und Schrecken zu versetzen. Selbstverständlich bleiben auch die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin wichtig. Doch wir kennen sie mittlerweile in- und auswendig und es ist nicht notwendig (sondern kann bisweilen als belästigend empfunden werden), ständig und überall den entsprechenden Plakaten etc. ausgesetzt zu sein.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Grundsatz

Antrag:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung mit der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung Milderung der Auswirkungen der BekämpfungsMassnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Eventualiter:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung mit zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung Milderung der Auswirkungen der BekämpfungsEindämmungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Eindämmung Bewältigung der Covid-19-Epidemie und zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Begründung:

Art. 1 ist relevant für die Auslegung der weiteren Bestimmungen und verdient daher besonderes Augenmerk.

Angesichts der mittlerweile vorhandenen Daten und Erkenntnisse betreffend das Virus und Covid-19 reichen die Vorschriften des Epidemiengesetzes als Grundlage für allfällige Primärmassnahmen aus. Eine spezialgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Falls dem Hauptantrag nicht gefolgt wird, wovon ich ausgehe und deshalb sowie angesichts der kurzen Vernehmlassungsfrist auf Anträge für Folgeanpassungen in den weiteren Bestimmungen verzichte, sollte die Bestimmung umformuliert werden.

Auch Mr. Corona, Dr. Daniel Koch, störte sich an einer Pressekonferenz daran, als ein Journalist im Zusammenhang mit Covid-19 Kriegsrhetorik verwendete. Der Begriff „Bekämpfung“ hat nicht nur einen schalen Beigeschmack, sondern schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats hinaus. Denn als im März 2020 die ersten Massnahmen und anschliessend der teilweise Lockdown beschlossen wurden, ging es darum, eine rasche Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion

zu schützen und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren (Erl. Bericht, S. 3).

Die „Bekämpfung“ (Abs. 1) und „Bewältigung“ (Abs. 2) der Covid-19-Epidemie, die Lektüre der weiteren Bestimmungen sowie der Erläuterungen lassen aber den Schluss zu, dass das Ziel (mittlerweile) ein anderes ist oder werden könnte: nämlich die Fallzahlen möglichst gegen Null zu bringen! Wie soll die Bevölkerung da eine Herdenimmunität entwickeln? Nun, eine solche wird womöglich gar nicht angestrebt, denn es wurde ja schon von Beginn an kommuniziert, dass primär eine Impfung helfen könne.

„Bewältigung“ der Auswirkungen mag gut gemeint, aber bis Ende 2022 kaum umsetzbar sein (eine Verlängerung des Gesetzes wird uns hoffentlich erspart bleiben). Viele der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Auswirkungen der bislang getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie sowie die damit einhergehenden psychischen und physischen Folgen für Einzelpersonen werden sich erst noch zeigen und uns lange erhalten bleiben. Einige dieser Folgen können mit Geld etwas behoben werden. Es lohnt sich aber, auch an die arbeitenden und künftigen Generationen zu denken, weshalb „Milderung“ der Auswirkungen der passendere Begriff ist.

Der Grundsatz in Abs. 2 ergibt sich bereits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie macht es aber Sinn, dies speziell zu erwähnen, nicht zuletzt, um das Vertrauen in die Regierung wieder zu stärken. Die Notwendigkeit sollte sich aber auch auf Milderung der „Corona-Folgeschäden“ beziehen.

Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung Eindämmung der Covid-19-Epidemie

Antrag:

Abs. 1: Der Bundesrat kann evidenzbasierte Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung Behandlung der durch das Virus SARS-CoV-2 Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.

Abs. 2 Bst. i: Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;

Abs. 5: Er kann die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid19-Analysen regeln.

Begründung:

Dass «Bekämpfung» ein unpassender Begriff ist, wurde bereits ausführlich unter Art. 1 dargelegt. Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Begriffe und damit einhergehend auch die Rechtssicherheit ist es angebracht, in Art. 2 Abs. 1 wie in Abs. 4 von «Behandlung» zu sprechen.

Obwohl es selbstverständlich ist, dass allfällige Massnahmen evidenzbasiert sein sollten, ist es angesichts der überstandenen ausserordentlichen und der aktuellen besonderen Lage angebracht, dies speziell zu erwähnen.

Der Begriff «Coronavirus» ist zu präzisieren. Coronaviren gab es ja schon früher und wird es wohl auch in Zukunft in mutierter Form geben.

Bst. i ist ersatzlos zu streichen. Auffallend ist, dass anstelle des in den übrigen Absätzen

verwendeten Begriffs «Heilmittel» hier von «Arzneimitteln» die Rede ist. Damit wird i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Bst. d EpG sowie der exemplarischen Aufzählung in 40 Abs. 2 EpG («insbesondere») eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um unter Umständen eine Impfung, die kein reguläres Zulassungsverfahren durchlaufen hat, für gewisse Personengruppen oder gar die gesamte Bevölkerung für obligatorisch zu erklären. Dies mag vielleicht die Pharmabranche erfreuen, kann aber angesichts des aktuellen Kenntnisstands zur Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes und erst recht nicht der Bevölkerung sein. Wir haben es zum Glück nicht mit Ebola zu tun!

Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist Abs. 5. Es darf nicht sein, dass letztlich die Steuerzahlenden dafür aufkommen müssen, wenn massenweise Tests durchgeführt werden, deren Ergebnisse und Treffsicherheit durchaus in Frage gestellt werden dürfen.[2]

Zusätzliche Bestimmungen

Antrag:

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum, einschliesslich bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Die Vorlage soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach eine allfällige Impfung im Zusammenhang mit Covid-19 ausdrücklich nur verabreicht werden darf, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch nicht vom Arbeitgeber oder in anderer Form, bspw. mittels gewisser Zugangsbeschränkungen, dazu gezwungen werden kann. Diese spezialgesetzliche Bestimmung ginge dem EpG vor. Damit kann allfälligen Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden und die Akzeptanz der Vorlage wird generell erhöht.

Die Maskenpflicht spaltet die Gemüter! Nachdem der Bundesrat und auch das BAG im Frühling wochenlang erzählten, das Tragen einer Maske im sei nicht wirklich zielführend, erstaunt es umso mehr, dass nun per 6. Juli eine generelle Maskenpflicht für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs eingeführt wurde. Ich werde den Eindruck nicht los, dass es sich dabei um einen Akt der (möglicherweise auch von der EU inspirierten) Symbolpolitik handelt, der die Bevölkerung übermässig bevormundet. Die Maske muss sogar getragen werden, wenn man allein oder weniger als 15 Minuten im öffentlichen Verkehr sitzt (oder auf einem Schiff an der frischen Luft) und der Mindestabstand von 2 bzw. neu 1.5 Metern eingehalten werden kann. Diese Massnahme ist unverhältnismässig und verstösst gegen die Menschenwürde! Man braucht denjenigen, die die Maske tragen, nur in die Augen zu sehen, um zu merken, wie wenige Lebensfreude noch vorhanden ist. Hinzu kommt, dass der Nutzen und mögliche negative Auswirkungen des Maskentragens immer noch kontrovers diskutiert werden. Zudem sind gesunde Menschen nicht ansteckend und es gibt auch deshalb keinen vernünftigen Grund, dass sie eine Maske tragen müssten. Wer sich krank fühlt oder Kontakt mit Infizierten hatte, für die oder den gilt sowieso: «Bleiben Sie zuhause. Retten Sie Leben».

Ebenfalls sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Verwendung der Swiss-Covid-App wie vom Bundesrat angekündigt auf freiwilliger Basis erfolgt und Personen, die es vorziehen, die App nicht zu installieren, in keiner Weise benachteiligt werden.

[1] Vgl. z.B. Beda Stadler, Corona-Aufarbeitung:

Warum alle falsch lagen.

https://www.achgut.com/artikel/corona_aufarbeitung_warum_alle_falsch_lagen

[2] Vgl. z.B. <https://www.nzz.ch/wissenschaft/corona-krise-testen-testen-testen-aber-richtig-id.1556529>.

Von: Bluewin (martin_meier)
Gesendet: Freitag, 3. Juli 2020 09:18
An: _BK-Recht
Cc: jerome.martinu@luzernerzeitung.ch; _BAG-INFO
Betreff: Stellungnahme zu den Plänen: Impfobligatorium

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig und rechtmässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

- **Jeder Mensch muss das Recht haben frei entscheiden zu können, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen. Ein Impfwang würde ich als grobe Grenzüberschreitung und Körperverletzung sehen. Denn niemand kann mit Sicherheit sagen oder garantieren, dass das injizierte Material dem menschlichen Körper keine Schäden zufügt. Ich persönlich kenne einen konkreten Fall wo bei einem Medikament erst viele Jahre nach der offiziellen Zulassung massive Nebenwirkungen erkannt und bewiesen werden konnten. Ein Impf - Obligatorium wäre also vor allem ein riesiges Experiment an der Bevölkerung, sehr gefährlich und absolut unverantwortbar.**

Freundlich grüsst, Martin Meier

Wolhusen denn 03.07.2020

Martin Meier
Strittenmatt 10
6110 Wolhusen

Steve Beyeler
Stöcklerengasse 42
2564 Bellmund

Per E-Mail: recht@bk.admin.ch /
Bundeskanzlei
Sektion Recht
Herr Stephan Brunner
3003 Bern

Bellmund, 6.7.2020

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für
Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz): Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni wurden die interessierten Kreise dazu eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes (Vorlage) zu äussern. Es soll als Grundlage dienen, „dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.“

Als Einwohner, Steuerzahler und Krankenkassenpflichtiger bin ich – wie alle Menschen in der Schweiz – von der Vorlage stark betroffen und bedanke mich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend finden Sie meine generellen Bemerkungen (Ziff. I) und begründeten Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. II). In der Hoffnung, ihnen mehr Gewicht zu verleihen, habe ich sie als Anträge bezeichnet.

Zusammenfassend unterstütze ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Primärmassnahmen, jedoch nicht für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Denn die Vorlage schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats, die Epidemie einzudämmen, hinaus. Nicht zuletzt, um die Akzeptanz der Vorlage in der Bevölkerung zu erhöhen, rege ich zudem an, die Vorlage (bspw. Art. 2) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach Impfungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nur auf freiwilliger Basis verabreicht und auch nicht indirekt (z.B. via Arbeitgeber oder Zugangsbeschränkungen) erzwungen werden dürfen. Ebenfalls sollte gesetzlich festgehalten werden, dass das Tragen einer Maske sowie auch das Verwenden der Swiss-Covid-App freiwillig sind. Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner fristgerecht eingereichten Anliegen.

Freundliche Grüsse



Steve Beyeler

I. Generelles

Es ist begrüssenswert, mit der Vorlage eine formell-gesetzliche Grundlage für die Massnahmen zu schaffen, die der Bewältigung der Auswirkungen dienen, die durch die epidemienrechtlichen Vorkehrungen des Bundesrates entstanden sind. Denn es ist anzunehmen, dass viele KMU Konkurs anmelden müssen, Menschen ihre Existenzgrundlage verlieren sowie die Arbeitslosen- und Armutsquoten weiterhin steigen werden. Womöglich sehe ich das zu pessimistisch, aber angesichts der am 1. Juli 2020 verordneten Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr fällt es mir schwer, zuversichtlich zu bleiben. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Bund – und hier gebührt Bundesrat Ueli Maurer besonderer Dank – rasch und pragmatisch reagiert hat, um der Wirtschaft und einem Grossteil der vom Lockdown besonders stark Betroffenen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Im März 2020 gab es zweifellos guten Grund zur Annahme, dass das neuartige Virus viel gefährlicher sei, als es sich in der Folge erwies. Die von der WHO prognostizierten Letalitätsraten (die glücklicherweise in der Folge massiv herunterkorrigiert werden konnten), die Zahlen der in Italien mit Corona Infizierten und Verstorbenen sowie Bilder von überfüllten Krematorien und Lastwägen, die Särge transportierten, taten das Übrige. Mit vermehrter Testaktivität schnellte auch die Zahl der in der Schweiz positiv auf das Virus Getesteten rasant nach oben. Ja, es bestand Grund zur Sorge, und diese wurde nicht zuletzt durch Medienberichte (um nicht zu sagen: allgemeine Panikmache) geschürt. Die Ungewissheit und die Angst waren allenthalben spürbar. Ich kann daher nachvollziehen, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen und am 16. März 2020 schliesslich auch den teilweisen Lockdown beschlossen hat. Und ich bin überzeugt, dass er mit besten Absichten gehandelt hat.

Die Primärmassnahmen haben sicherlich dazu beigetragen, dass die Infektionskurve in der Folge abflachte und die (ausgebauten) Kapazitäten im Gesundheitswesen nicht gesprengt wurden. Die Massnahmen hatten auch gewisse Vorteile, indem sie etwas Ruhe in die übliche Hektik brachten und der Umwelt eine Verschnaufpause gönnten – wobei Letzteres zu relativieren ist, da der Plastikverbrauch generell und das Abfallvolumen pro Kopf wohl ziemlich gewachsen ist und man inzwischen überall weggeworfene Masken sieht. Allerdings hätte ich mir schon im Frühling ein ganzheitlich orientiertes, auf längere Perspektive ausgerichtetes Vorgehen sowie auf die Risikogruppen fokussierte Massnahmen gewünscht. Es war früh absehbar, dass die Primärmassnahmen langfristig grossen Schaden nicht nur finanzieller, sondern auch gesundheitlicher Art anrichten werden und die Gesellschaft – nicht nur zum Positiven – verändern könnten. Mittlerweile verstärkt sich mein Eindruck, dass die Corona-Krise bzw. die entsprechende Berichterstattung in den meisten Medien längerfristig zu einer Spaltung der Gesellschaft führen wird; das im Frühling grassierende Denunziantentum war wohl nur ein übler Vorgeschmack. Das kann nicht im Sinne des Bundesrats und des Parlaments sein.

Inzwischen, d.h. bei Betrachtung der vom BAG zur Verfügung gestellten Statistiken und Grafiken eigentlich schon seit April, wissen wir, dass das Virus zum Glück nicht derart schlimme Folgen zeitigt, wie ursprünglich befürchtet.¹ Die Kapazitäten im Gesundheitswesen wurden nicht überlastet und die Sterblichkeit dürfte auf ähnlich hohem Niveau sein wie 2015.

¹ Vgl. z.B. Beda Stadler, Corona-Aufarbeitung: Warum alle falsch lagen.
https://www.achgut.com/artikel/corona_aufarbeitung_warum_alle_falsch_lagen

Auch ist unbestritten, dass jeder Todesfall bedauerlich und insbesondere für die Angehörigen mit Schmerz und Trauer verbunden ist. Aber wenn das Medianalter der «im Zusammenhang mit Covid-19 Verstorbenen» bei 84 Jahren und damit über der üblichen Lebenserwartung in der Schweiz liegt, ist die Frage, ob es ab Herbst spezifische Grundlagen für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie braucht, durchaus berechtigt.

Falls es zu einer zweiten Welle kommen sollte, könnten allfällige Massnahmen, sofern sie tatsächlich erforderlich und das mildeste Mittel wären (was insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht im ÖV bezweifelt werden darf), gestützt auf das Epidemien-gesetz (EpG) getroffen werden. Es ist daher darauf zu verzichten, eine spezialgesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zu schaffen.

Zudem wäre es im Hinblick auf die schon jetzt vielerorts heraufbeschworene zweite Welle angebracht, die Bevölkerung zu sensibilisieren, wie sie ihr Immunsystem stärken kann, statt sie mit Kampagnen «alert» zu halten bzw. in Angst und Schrecken zu versetzen. Selbstverständlich bleiben auch die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin wichtig. Doch wir kennen sie mittlerweile in- und auswendig und es ist nicht notwendig (sondern kann bisweilen als belästigend empfunden werden), ständig und überall den entsprechenden Plakaten etc. ausgesetzt zu sein.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Grundsatz

Antrag:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung mit der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung Milderung der Auswirkungen der BekämpfungsMassnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Eventualiter:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung mit zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung Milderung der Auswirkungen der BekämpfungsEindämmungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Eindämmung Bewältigung der Covid-19-Epidemie und zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Begründung:

Art. 1 ist relevant für die Auslegung der weiteren Bestimmungen und verdient daher besonderes Augenmerk.

Angesichts der mittlerweile vorhandenen Daten und Erkenntnisse betreffend das Virus und Covid-19 reichen die Vorschriften des Epidemiengesetzes als Grundlage für allfällige Primärmassnahmen aus. Eine spezialgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Falls dem Hauptantrag nicht gefolgt wird, wovon ich ausgehe und deshalb sowie angesichts der kurzen Vernehmlassungsfrist auf Anträge für Folgeanpassungen in den weiteren Bestimmungen verzichte, sollte die Bestimmung umformuliert werden.

Auch Mr. Corona, Dr. Daniel Koch, störte sich an einer Pressekonferenz daran, als ein Journalist im Zusammenhang mit Covid-19 Kriegsrhetorik verwendete. Der Begriff „Bekämpfung“ hat nicht nur einen schalen Beigeschmack, sondern schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats hinaus. Denn als im März 2020 die ersten Massnahmen und anschliessend der teilweise Lockdown beschlossen wurden, ging es darum, **eine rasche Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion zu schützen** und das **Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren** (Erl. Bericht, S. 3).

Die „Bekämpfung“ (Abs. 1) und „Bewältigung“ (Abs. 2) der Covid-19-Epidemie, die Lektüre der weiteren Bestimmungen sowie der Erläuterungen lassen aber den Schluss zu, dass das Ziel (mittlerweile) ein anderes ist oder werden könnte: nämlich die Fallzahlen möglichst gegen Null zu bringen! Wie soll die Bevölkerung da eine Herdenimmunität entwickeln? Nun, eine solche wird womöglich gar nicht angestrebt, denn es wurde ja schon von Beginn an kommuniziert, dass primär eine Impfung helfen könne.

„Bewältigung“ der Auswirkungen mag gut gemeint, aber bis Ende 2022 kaum umsetzbar sein (eine Verlängerung des Gesetzes wird uns hoffentlich erspart bleiben). Viele der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Auswirkungen der bislang getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie sowie die damit einhergehenden psychischen und physischen Folgen für Einzelpersonen werden sich erst noch zeigen und uns lange erhalten bleiben. Einige dieser Folgen können mit Geld etwas behoben werden. Es lohnt sich aber, auch an die arbeitenden und künftigen Generationen zu denken, weshalb „Milderung“ der Auswirkungen der passendere Begriff ist.

Der Hinweis auf die Umwelt dient der Kohärenz der Gesetzgebung und ist hier insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht relevant (vgl. die Begründung in Ziff. II, zusätzliche Bestimmungen).

Der Grundsatz in Abs. 2 ergibt sich bereits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie macht es aber Sinn, dies speziell zu erwähnen, nicht zuletzt, um das Vertrauen in die Regierung wieder zu stärken. Die Notwendigkeit sollte sich aber auch auf Milderung der „Corona-Folgeschäden“ beziehen.

Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung Eindämmung der Covid-19-Epidemie

Antrag:

Abs. 1: Der Bundesrat kann evidenzbasierte Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung Behandlung der durch das Virus SARS-CoV-2 Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.

Abs. 2 Bst. i: Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;

Abs. 5: Er kann die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid19-Analysen regeln.

Begründung:

Dass «Bekämpfung» ein unpassender Begriff ist, wurde bereits ausführlich unter Art. 1 dargelegt. Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Begriffe und damit einhergehend auch die Rechtssicherheit ist es angebracht, in Art. 2 Abs. 1 wie in Abs. 4 von «Behandlung» zu sprechen.

Obwohl es selbstverständlich ist, dass allfällige Massnahmen evidenzbasiert sein sollten, ist es angesichts der überstandenen ausserordentlichen und der aktuellen besonderen Lage angebracht, dies speziell zu erwähnen.

Der Begriff «Coronavirus» ist zu präzisieren. Coronaviren gab es ja schon früher und wird es wohl auch in Zukunft in mutierter Form geben. Wird nicht präzisiert, ist es dem Bundesrat in der Folge unbenommen, auf Verordnungsstufe weitere Arten von Coronaviren festzulegen, in deren Zusammenhang anschliessend Massnahmen getroffen werden könnten.

Bst. i ist ersatzlos zu streichen. Auffallend ist, dass anstelle des in den übrigen Absätzen verwendeten Begriffs «Heilmittel» hier von «Arzneimitteln» die Rede ist. Damit wird i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Bst. d EpG sowie der exemplarischen Aufzählung in 40 Abs. 2 EpG («insbesondere») eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um unter Umständen eine Impfung, die kein reguläres Zulassungsverfahren durchlaufen hat, für gewisse Personengruppen oder gar die gesamte Bevölkerung für obligatorisch zu erklären. Dies mag vielleicht die Pharmabranche erfreuen, kann aber angesichts des aktuellen Kenntnisstands zur Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes und erst recht nicht der Bevölkerung sein. Wir haben es zum Glück nicht mit Ebola zu tun!

Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist Abs. 5. Es darf nicht sein, dass letztlich die Steuerzahlenden dafür aufkommen müssen, wenn massenweise Tests durchgeführt werden, deren Ergebnisse und Treffsicherheit durchaus in Frage gestellt werden dürfen.²

Zusätzliche Bestimmungen

Antrag:

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (*alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2*) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum, einschliesslich bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

² Vgl. z.B. <https://www.nzz.ch/wissenschaft/corona-krise-testen-testen-testen-aber-richtig-ld.1556529>.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Die Vorlage soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach eine allfällige **Impfung** im Zusammenhang mit Covid-19 ausdrücklich nur verabreicht werden darf, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch nicht vom Arbeitgeber oder in anderer Form, bspw. mittels gewisser Zugangsbeschränkungen, dazu gezwungen werden kann. Diese spezialgesetzliche Bestimmung ginge dem EpG vor. Damit kann allfälligen Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden und die Akzeptanz der Vorlage wird generell erhöht.

Die **Maskenpflicht** erhitzt die Gemüter! Nachdem der Bundesrat und auch das BAG im Frühling wochenlang erzählten, das Tragen einer Maske im sei nicht wirklich zielführend, erstaunt es nun umso mehr, dass per 6. Juli eine generelle Maskenpflicht für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs eingeführt wurde. Mittlerweile sind ja genug Masken an Lager und es ist daher verständlich, dass diese verkauft werden sollen. Ich werde zudem den Eindruck nicht los, dass es sich bei der Maskenpflicht um einen Akt der (möglicherweise auch von der EU inspirierten) Symbolpolitik handelt, der die Bevölkerung im wahrsten Sinn des Worts übermässig bevormundet. Die Maske muss sogar getragen werden, wenn man allein oder weniger als 15 Minuten im öffentlichen Verkehr (selbst auf einem Schiff an der frischen Luft) sitzt und der Mindestabstand von 2 bzw. neu 1.5 Metern eingehalten werden kann. Diese Massnahme ist unverhältnismässig und verstösst gegen die Menschenwürde! Bundesrätin Simonetta Sommaruga mag das anders sehen. Doch blickt man denjenigen, die die Maske tragen, in die Augen, fällt regelmässig auf, wie wenig Lebensfreude noch vorhanden ist. Hinzu kommt, dass der Nutzen und mögliche negative Auswirkungen des Maskentragens immer noch kontrovers diskutiert werden. Zudem sind gesunde Menschen nicht ansteckend und es gibt auch deshalb keinen vernünftigen Grund, dass sie eine Maske tragen müssten. Wer sich krank fühlt oder Kontakt mit Infizierten hatte, für die oder den gilt sowieso: «Bleiben Sie zuhause. Retten Sie Leben». Ausserdem ist der Anteil der positiv Getesteten und allenfalls Erkrankten (ein Grossteil davon ist mittlerweile wieder genesen) gemessen an der Einwohnerzahl der Schweiz gering. Angesichts dessen gilt es das Risiko, dass Personen, die sich toptfit fühlen und das Virus in sich tragen und eventuell mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind, in Kauf zu nehmen. Der Strassenverkehr bspw. birgt auch gewisse Risiken in sich, die gesellschaftlich akzeptiert sind.

Last but not least setzt die Maskenpflicht auch in Bezug auf den Umweltschutz einen falschen Anreiz: Denn Personen, die nicht gewillt sind, im Hochsommer eine Maske zu tragen, könnten sich entscheiden, statt den ÖV zu benutzen vermehrt Auto zu fahren. Und Personen, die aus ökologischer Überzeugung auf ein Auto verzichten woll(t)en, sind klar benachteiligt gegenüber denjenigen, die aufs Auto umsteigen. So gesehen haftet der Maskenpflicht übrigens auch eine diskriminierende Komponente an.

Ebenfalls sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Verwendung der **Swiss-Covid-App** wie vom Bundesrat angekündigt auf freiwilliger Basis erfolgt und Personen, die es vorziehen, die App nicht zu installieren, in keiner Weise benachteiligt werden.

An den Bundesrat
An das Parlament

Wettswil, 02. Juli 2020

Sehr geehrte Regierung, sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrtes Parlament,
sehr geehrte Volksvertreter

Mit der Vernehmlassung über das neue Covid-19-Gesetz will der Bundesrat Notrecht teilweise in ordentliches Recht überführen.

Dafür besteht aber absolut kein Anlass. Jederzeit kann der Bundesrat wieder Notrecht beantragen, sofern die Situation es erfordert. Bitte nehmen Sie unsere grossen Sorgen ernst!

Der Bundesrat hatte mit der ausserordentlichen Lage nach Epidemiegesetz gleich sieben Grundrechte eingeschränkt: das Recht auf persönliche Freiheit, Glaubensfreiheit, Anspruch auf Grundschulunterricht, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit. Dies, obwohl viele Rechtsexperten der Meinung sind, dass dafür ein parlamentarischer Beschluss unumgänglich gewesen wäre. Auch hätte der Bundesrat die Verpflichtung, die Verhältnismässigkeit laufend belegen zu müssen. Dies ist bis heute, unserer Ansicht nach, nicht geschehen.

Das Notrecht war zu keinem Zeitpunkt nötig, da es 2020 keine höhere Mortalität als durchschnittlich in den letzten Jahren zuvor gab und ist somit sofort zu beenden.

Befremdend war auch, dass zu Beginn von Covid-19 eine Reproduktionszahl von 1 für eine Entwarnung das Ziel war. Warum aber wurde gerade dann Notrecht erlassen, als dieses Ziel bereits erreicht war?

Sehr geehrter Bundesrat, können Sie uns bitte erklären, wie Sie zu dieser Entscheidung gekommen sind?

Aber offenbar geht es auch gar nicht mehr um das Virus Covid-19. Mit dem Übergangsrecht werden die Voraussetzungen für weitere drastische Massnahmen geschaffen, die offenbar am parlamentarischen Diskurs vorbei gehen sollen.

Mit unseren Sorgen sind wir bei Weitem nicht alleine. Obwohl 60% für das neue Epidemiegesetz gestimmt hatten, dürfen jetzt nicht einfach 40% der Bevölkerung übergangen werden.

Zum Beispiel, wird mit der indirekten oder direkten Impfpflicht über die Übergangsregelung nun noch ein weiteres Grundrecht aufgehoben.

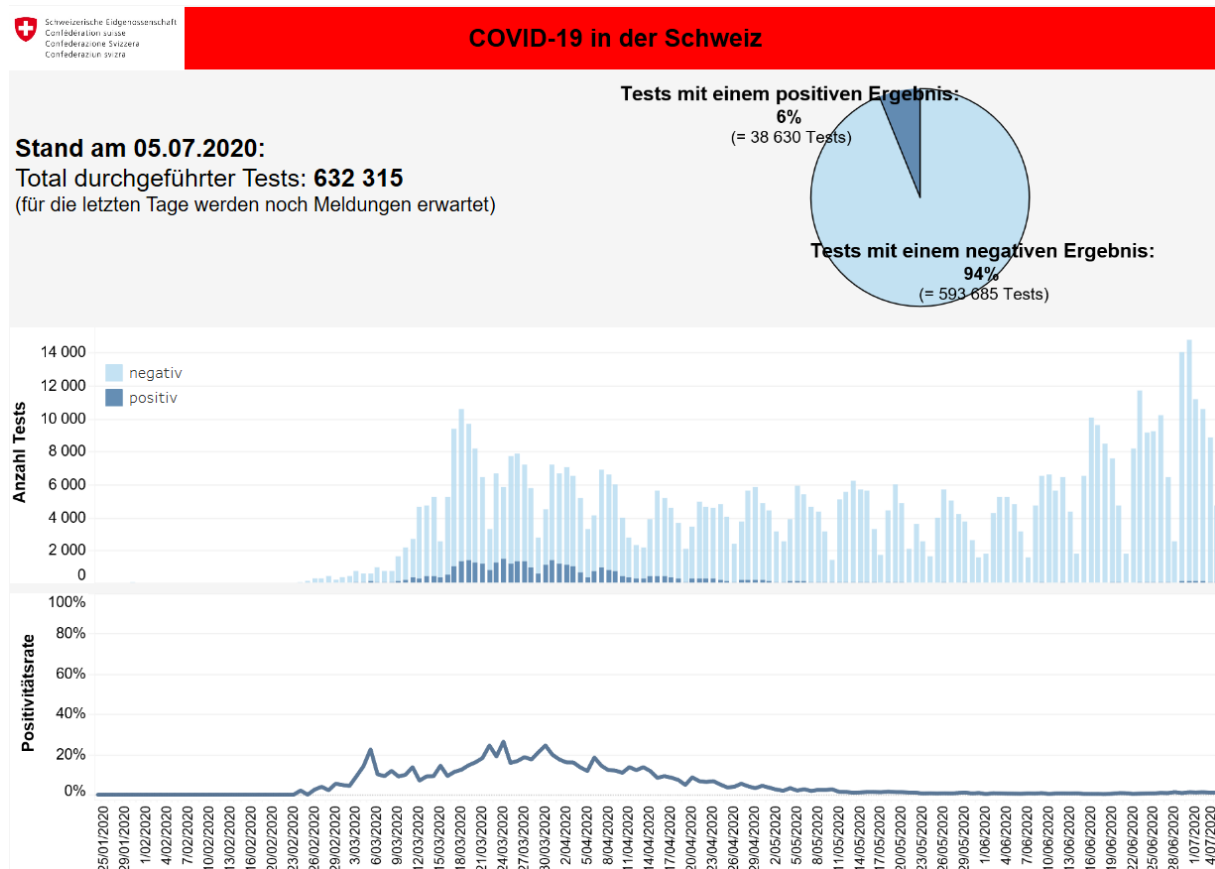
Mit der teilweisen Abschaffung der Grundrechte stellt sich die Frage, ob wir aktuell in der Schweiz noch von einer direkten Demokratie sprechen dürfen, oder ob wir uns durch das Notrecht/Übergangsregelung bereits auf direktem Weg in ein totalitäres System befinden?

Also ist es HÖCHSTE ZEIT, das Notrecht sofort zu beenden, als es mittels eines durchgedrückten Gesetzes nach Lust und Laune aufrechterhalten zu dürfen, denn:

Bezeichnend ist auch, dass der weltweit renommierteste Experte, Prof John Ioannidis von der Stanford Universität, auf dem Gebiet der statistischen Erhebung in Bezug auf die Wissenschaftlichkeit

in der biomedizinischen Forschung, sogar am Höhepunkt von Covid-19, keine Pandemiegefahr feststellen konnte. Wurde somit das Notrecht unrechtmässig ausgerufen?

Siehe BAG: <https://covid-19-schweiz.bagapps.ch/de-3.html?fbclid=IwAR2Iax9hEsEu3378wZKrlUfszkyQWwf7J3hWlqPwW8leCFsk2NbSs4rweMY>



Und ist es nicht haarsträubend, dass Prof. Klaus Püschel, der Chef der Forensik der zweitgrössten Stadt in Deutschland, bei den Obduktionen der Covid-19 getesteten Toten, keinen einzigen fand, der nicht schwere Vorerkrankungen hatte, an denen sie sowieso gestorben wären?

Sie als Volksvertreter haben die Pflicht, die Menschen zu schützen.

Deshalb bitten wir Sie dringend:

Verhindern Sie die gesetzlichen Grundlagen auch für eine offiziell geplante Impfpflicht, die ja nachweislich von Bill Gates vorangetrieben wurde und wird. Er hat es wiederholt gesagt: Das Ziel ist es, dass 7 Milliarden Menschen geimpft werden. Diese geplante Impfung birgt grosse Risiken. Mit dieser Impfung wird in die RNA, also ins menschliche Erbgut eingegriffen. Das ist verboten! Sie ist ein Eingriff in die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit des Menschen. In einer Demokratie darf jeder Mensch selber entscheiden, ob er eine Impfung will oder nicht. Unsere Grundrechte dürfen nicht einfach ausgehebelt werden um eine Impfpflicht einführen zu können. Eine Impfpflicht wäre ein grosses Verbrechen an der Menschheit!

Auch viele Ärzte sehen diese Impfung kritisch und international hochdotierte Experten warnen ausdrücklich davor. Sogar der bekannte Impfbefürworter, der Schweizer Immunologe Beda Stadler, lehnt diese Impfung strikt ab!

Wir können nicht nachvollziehen, weshalb die Krankheit selber nicht in jedem Fall zu genügend Antikörpern und somit zu einer Immunität führt, aber eine kaum geprüfte Impfung dies erreichen soll. Wo bleibt da die wissenschaftliche Logik?

Bitte fördern Sie stattdessen Heilmittel, die gegen diesen Virus bereits sehr erfolgreich waren.

Bekanntlich kreieren Pharmaunternehmen laufend Ideen, für weitere Milliarden Gewinne. Dass darf jetzt aber nicht die Grundlage für Ihre Entscheidungen sein.

Nehmen Sie jetzt Ihre Pflicht wahr und handeln Sie zum tatsächlichen Wohle der Menschheit.

Alle Arten von Notrechten ohne Not sind unhaltbar und müssen sofort gestoppt werden!

Die Schweizer Bevölkerung wird es Ihnen danken.

Auf eine weithin direktdemokratische Schweiz mit all Ihren aktiven Grundrechten.

Mit freundlichen Grüßen

Eva und Wolfgang Wolfsgruber

Ackerweg 2

8907 Wettswil

Saranda Nimoni
Tumigerstrasse 88
8606 Greifensee

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

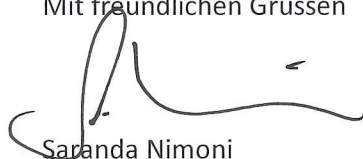
Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Saranda Nimoni

Josef und Barbara
Zimmermann-Baschnagel
Buochserstrasse 42
6370 Stans

recht@bk.admin.ch

Stans, 06. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 haben wir Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürger unseres Landes haben wir den Gesetzesentwurf studiert und begrüssen inzwischen keine Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Epidemie mehr, da die jetzigen Massnahmen unserer Ansicht nach aufgrund einseitiger Beurteilung der Lage vollzogen wurden. Eine Abwägung verschiedenster Aspekte ist für uns nicht erkennbar.

Zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchten wir hiermit zusätzlich ernste Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällige Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen oder sozialen Leben (Veranstaltungen etc.) sowie in der Berufsausübung angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte wir Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Josef und Barbara Zimmermann-Baschnagel

Ruth Basler
Weinbergstrasse 89
8408 Winterthur

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Winterthur, 6. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs «Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie», welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **«Impfungen für obligatorisch zu erklären»**, möchte ich hiermit meine höchsten Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Das Grundrecht, dass ich über meinen eigenen Körper selber bestimmen darf, muss erhalten bleiben. Freiheit unser aller höchstes Gut ist nicht verhandelbar!

Da in unserer Gesellschaft über das Impfen kein Konsens besteht, wäre eine Zwangsimpfung nicht verhältnismässig und somit auch nicht zulässig.

Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.
Freundliche Grüsse



Ruth Basler

Markus Wymann
Stockhornweg 43
3624 Schwendibach

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Schwendibach, 05.07.2020.

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Markus Wymann

Elisabeth Kühne Gautschin
Via Medoscio 137
6597 Agarone

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Agarone, 03.. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

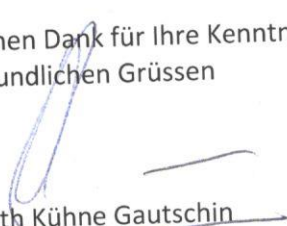
Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen


Elisabeth Kühne Gautschin

Tamara Romer
Wiesterrasse 5
6037 Root

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Root, 06.07.2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Tamara Romer

Victor Bärlocher
Weinbergstrasse 89
8408 Winterthur

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Winterthur, 06. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid19-Gesetz)** erlangt.

Darin wird in Art. 2 der Impfzwang zum Gesetz (vorgeschlagen). Das stört mich, demokratisch und freiheitlich.

Keine der bisher verordneten Massnahmen hatte eine wissenschaftliche Basis. Nichts in der ganzen Krise ist methodisch und inhaltlich nachvollziehbar und bei gleichem Resultat beliebig wiederholbar. Und doch hat auch unsere Regierung viele Grundrechte ausgesetzt und mit Expertenwissen legitimiert.

Nun ist die 'erste Welle' überstanden und der Homo Sapiens sollte wieder vernünftig denken und handeln. Wissentliches krank machen mit syntetisch hergestellten oder veränderten Stoffen (Impfen) ist für mich nicht vernünftiges Handeln.

Als Zwang wäre Impfen eine nicht verhältnismässige Verletzung meiner Grundrechte. Gesundheit ist ein Geschenk, für das ich dankbar bin. Freiheit ist nicht verhandelbar!

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Victor Bärlocher

Moritz Müller
Im Wingert 15
8049 Zürich

Zürich, 03. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Moritz Müller

Charles Lötscher
Bühlikofen 13
3052 Zollikofen

recht@bk.admin.ch

Zollikofen, 6. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Brunner
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse



Charles Lötscher

Mona El Baradie
Valezeinastrasse 22
7213 Valzeina

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Valzeina, 6. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Mona El Baradie

Emily Gati
Schmelzbergstrasse 50
8044 Zürich
emily.gati@gmail.com

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 06. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Emily Gati

Dr. iur. Andrea Libardi
Rathausgasse 6
5400 Baden

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 7.7.2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium ist nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällige Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen oder sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Ich werde mich keinesfalls zwangsimpfen lassen! Mein körperliches Selbstbestimmungsrecht werde ich mit allen Mitteln verteidigen.

Freundlicher Gruss



Dr.iur. Andrea Libardi

Uwe Woog
Badenerstrasse 6
8000 Zürich

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

5452 Oberrohrdorf, 07. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Uwe Woog

Vital Bucher
Froberg 5
8133 Esslingen

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Esslingen, 6. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Vital Bucher

Michael Nydegger
Bürglistrasse 61
8400 Winterthur

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Winterthur, 07. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert.

Zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Michael Nydegger

Peter Ruckstuhl
Hausmattstrasse 38
4900 Langenthal

Langenthal, den 6. Juli 2020

Sehr geehrter Bundesrat

Vernehmlassung Notverordnung in dringliches Bundesgesetz überführen.

Der Bundesrat ruft, lediglich gestützt auf eine Empfehlung der WHO (Weltgesundheits-organisation), eigenmächtig Notrecht aus und legt damit unser ganzes Land lahm. Die Abwägung der Verhältnismässigkeit wurde nach meiner Einschätzung ausser Acht gelassen.

Ohne Mitwirkung von Parlament und Bürgern setzt er die Grundrechte ausser Kraft, verletzt die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger und würgt die Wirtschaft ab. Gewisse Branchen hängen weiterhin in der Luft. Noch weit drastischere Massnahmen wie verbindliche Tracing-Apps und Impfpflicht drohen uns, sofern man von gewissen gesellschaftlichen Aktivitäten künftig nicht ausgeschlossen werden will. Weder Verfassung noch Gesetz erlauben dem Bundesrat derart weitgehende Massnahmen, die unsere rechtsstaatlichen Grundsätze und Freiheitsrechte eklatant verletzen. Dennoch will sich der Bundesrat jetzt mit einem Bundesgesetz die Kompetenz zu zeitlich faktisch unbeschränktem Regieren per Notrecht geben. Das darf zum Schutz von uns allen nicht geschehen.

Mit Sorge stelle ich fest, in welchem Umfang die Entscheidungen meine Regierung durch die WHO bestimmt wird, besonders da letztere in hohem Mass von der Gunst privater Geldgeber und deren Partikularinteressen abhängig ist. Bundesrat und Bundesverwaltung (z.B. Bundesamt für Gesundheit) – und damit unser ganzes Land – dürfen nicht zum Spielball einiger weniger Experten und fragwürdiger wirtschaftlicher sowie globaler machtpolitischer Interessen werden.

Historischer Hinweis: Nach dem 2. Weltkrieg bedurfte es 7 Volksinitiativen um die verschiedenen Notrechte des Bundesrates aufzuheben.

Das gilt es heute zu verhindern.

Die Entwicklung in Bezug auf die Massnahmen des Bundes nach der Pandemie mit dem Namen «Corona» nimmt für viele Bürgerinnen und Bürger besorgniserregende Zustände an. Dies betrifft vor allem die zwei aufgeführten Entwicklungen.

1. Die angekündigte Vorstellung einer weltweiten Impfpflicht, wie von Organisation und Politiker propagiert, ist mit unserem Volksverständnis, der persönlichen Freiheit und körperlichen Unversehrtheit, nicht kongruent. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit muss gewahrt bleiben. Es ist für jeden Menschen eine persönliche Gewissensfrage, ob er das Angebot einer Impfung annehmen will oder nicht. Es darf nicht sein, dass diese neue Impfstoffe die kaum einem

umfassenden klinischen Test unterzogen wurden, eingeführt und angewandt werden. Es ist bekannt, dass Viren mutieren und eine Impfung diesen Mutationen hinterherhinkt. Zum ersten Mal wird zudem mit einer mRNA-Impfung experimentiert, die in das Erbgut des Menschen eingreift und nicht vorhersehbare Veränderungen oder sogar Schäden hervorrufen kann. Die gesamte Bevölkerung soll also als Experimentierfeld verwendet werden? Ein menschenwürdiges Leben, basiert auf Eigenverantwortung und das Recht auf Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, wird damit verhindert.

Begründung

Zur Impfung unter Zwang oder Nötigung.

Geltendes Bundesrecht: (Art 10 Abs. 2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.) Eine Impfung gegen COVID-19 aber auch späteren Epidemien soll weiterhin nur ein Angebot sein und muss auf freiwilliger Basis erfolgen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit muss gewahrt bleiben. Es ist für jeden Menschen eine persönliche Gewissensfrage, ob er das Angebot einer Impfung annehmen will oder nicht.

Keine Person darf zu einer Impfung gezwungen oder genötigt werden. Die Ablehnung einer Impfung darf sich nicht als sozialer oder beruflicher Nachteil auswirken.

Die Gewissensfreiheit ist ebenso als Grundrecht zusammen mit der Glaubensfreiheit schon lange verfassungs- und völkerrechtlich verankert.

Wer trägt die Risiken in Bezug auf Freiheit und Unversehrtheit?

2. Den Einsatz einer App, welche Daten über den gesundheitlichen Zustand von Personen speichert und diese Daten auch Menschen zugänglich machen, welche NICHT an die Schweigepflicht gebunden sind, verletzt den Schutz der Privatsphäre. Zudem fördert sie in Bezug auf das sozial-kritische Thema Gesundheit die Spaltung der Gesellschaft. Diese Spaltung wird sich nicht nur zwischen Jung und Alt vollziehen, sondern zwischen allen Menschen, welche unterschiedliche persönliche Ansichten zur Impfung vertreten und/oder unterschiedliche Gesundheitszustände aufweisen.

Ich bin der Überzeugung, dass eine solche Entwicklung für die Freiheit und den sozialen Frieden in unserem Land gefährlich ist.

Daten über die Gesundheit dürfen nur von folgenden Fremdpersonen gespeichert oder zur Speicherung in Auftrag gegeben werden. a. Natürlichen Personen, die der Schweigepflicht unterstehen, b. Berufsgruppen, die im Rahmen ihrer Berufsausübung Gesundheitsdaten bearbeiten (Komplementärmedizin und Ernährungsberatung) c. Natürliche Personen, die mittels qualifizierter Einwilligung der Bürgerin oder des Bürgers, die Erlaubnis erhalten. Begründung

Zur Forderung: Nein zur Speicherung von Gesundheitsdaten

Geltendes Bundesrecht (Art. 13 Abs. 2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten)

Aufgrund der sensiblen Art der Daten und die erstmalige Sammlung von heiklen Gesundheitsdaten über Apps muss sofort gehandelt werden. Gesundheitsdaten sind Daten die ausschliesslich nur jenen Personen zur Speicherung überlassen oder in Auftrag zur Speicherung gegeben werden dürfen, die der Schweigepflicht unterstehen oder im Rahmen ihrer Berufsausübung Gesundheitsdaten bearbeiten, wie die Komplementärmedizin, Ernährungsberatung oder ähnliche. In Art. 321 StGB wird die Schweigepflicht geregelt und erstreckt sich auch auf die medizinischen Berufe. Eine App zuzulassen, welche es Personen, die nicht an die Schweigepflicht gebunden sind, ermöglicht, an Daten über Gesundheitszustände von anderen Personen zu gelangen, erübrigt in der Folge die Schweigepflicht.

Ein solche App darf nie zugelassen werden. Das eine solche App zu Denunzierung und Unfrieden im Land führen kann, macht mir Angst.

Durch den Corona-Virus sind Datenschutz-Themen aktueller denn je. Der Datenschutz auf der gesundheitlichen Ebene mit der aufkommenden Digitalisierung braucht auch für die Betroffenen unbedingt Reformen, die zum Ziel haben sollten, die Transparenz zu erhöhen, indem sie im Sinne der Selbstbestimmung die Anforderungen an Einwilligungserklärungen verstärken. Denn:

- wird und wie wird eine qualifizierte Einwilligung beim Nutzer einer App eingeholt?
- kann der Nutzer die Daten jederzeit und umfassend wieder löschen?
- wie werden die Nutzer über die Sammlung und Verbreitung ihrer Daten und in welchem Umfang informiert?
- welche Möglichkeiten auf Auskunft haben sie und wie steht es um das Individualrecht wie das «Recht auf Vergessenwerden» ?

und

- wie werden Sanktionen bei Vergehen gehandhabt und wie können sie durchgesetzt werden? Bevor solche und noch weitere Fragen nicht im Gesetz eindeutig geregelt sind, dürfen solche Apps nicht zugelassen werden.

In diesem Sinne hoffe ich, dass Sie die Bedürfnisse des Volkes entsprechen werden.

Mit freundlichen Grüssen


Peter Ruckstuhl